

## Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 in Dassow gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hier: Abwägungsbeschluss zum Entwurf

<i>Amt Schönberger Land</i> <b>Fachbereich IV</b> <i>Datum</i> <b>14.02.2023</b>	<i>Bearbeitung:</i> <b>Stefanie Müller</b> <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> <b>038828/3301411</b>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen der Stadt Dassow (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Dassow (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Dassow (Entscheidung)		Ö

**Sachverhalt**

Die Stadt Dassow führt unter Berücksichtigung des Antrages auf Aufstellung einer Satzung für den Bereich Teilgartenstraße das Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Bereich Teilgartenstraße 3 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB durch. Das Beteiligungsverfahren wurde mit dem Entwurf durch Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11. August 2022 durchgeführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist in der Zeit vom 11. August 2022 bis einschließlich 22. September 2022 erfolgt.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 11. August 2022 bis einschließlich 22. September 2022 im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG während der benannten Öffnungszeiten gemäß 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Eine zusätzliche Einsichtnahme im Internet war auf den Internetseiten des Amtes Schönberger Land gegeben. Es wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit während der Offenlage der Planunterlagen abgegeben.

Aufgrund der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, ebenso von Nachbargemeinden. Aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Das Planungsziel der Stadt Dassow besteht in der Ergänzung des bebauten Teils der Ortslage um ein Grundstück, das über die Teilgartenstraße erschlossen ist. Es handelt sich um eine Zufahrt zum Friedhof und zu den hinter liegenden Kleingärten. Die Stadt Dassow beabsichtigt die Arrondierung der Bebauung und bezieht die bislang als Hausgarten genutzte rückwärtige Grundstücksfläche in den Innenbereich ein.

Die Stadt Dassow hat die im Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft.

Die Stadt Dassow hat sich mit den Anregungen der Genehmigungsbehörde beschäftigt und so bewertet, dass es nicht eines Bebauungsplanes bedarf. Das Grundstück der Ergänzungssatzung liegt unmittelbar an einer öffentlichen

Erschließungsfläche. Es wurden Festsetzungen, die die Entwicklung dieser Fläche unter Berücksichtigung des Maßstabs der baulichen Umgebung ergänzen, getroffen. Die Festsetzung oder Schaffung von zusätzlichen Verkehrs- und Erschließungsflächen ist nicht erforderlich, da bereits vorhanden.

Eine Alternativenprüfung, wie die Anregung des Landkreises beinhaltete, ist durch die Stadt Dassow nicht vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde auch die planerische Überlegung, weitere Flächen einzubeziehen, verworfen. Gerade vor dem Aspekt der Regelung der Erschließung wäre die bei Einbeziehung weiterer Flächen von der Aufstellung eines Bebauungsplanes auszugehen.

Die Einbeziehung gerade dieses einen Grundstücksteils hat dazu geführt, die Ergänzungssatzung aufzustellen. Die Stadt Dassow nimmt die Bebauungsabsichten eines privaten Bauherren zum Anlass, um ihre städtebaulichen Zielstellungen mit der vorliegenden Ergänzungssatzung zu verfolgen. Das Planungsziel zur Herstellung von weiteren Verkehrs- und Erschließungsanlagen in diesem Bereich der Stadt ist derzeit nicht vorgesehen. Die weitere gärtnerische Nutzung auf den benachbarten Flächen der rückwärtigen Grundstücke ist gewünscht, so dass die Stadt deren Beplanung derzeit nicht in Erwägung zieht.

Die Begründung der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Bebaubarkeit des Grundstückes über die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB ist maßgeblicher Bestandteil auch der Abwägungsdokumentation.

Weitere Belange finden sich in der Abwägungsdokumentation.

Im Rahmen der Aufstellung der Satzung sind insbesondere auch Belange der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung zu bewerten. Voraussetzung für den Satzungsbeschluss ist der Nachweis der ausreichenden Ausgleichsflächen sowie der Nachweis zur Realisierung der Baumstandorte. Die Genehmigung und Bestätigung des Landkreises Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde ist erforderlich.

Grundsätzliche Belange werden nicht vorgetragen.

Das Einvernehmen mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung wurde hergestellt.

Im Zusammenhang mit den Anforderungen des Zweckverbandes ist zu regeln, ob die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte auf dem Grundstück zur Einbindung über das Privatgrundstück in die Anlagen des Zweckverbandes oder die Einbindung über den öffentlichen Bereich im Straßenbereich erfolgt. Beide Varianten sind möglich. Die Entscheidung und Regelung erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren (bzw. im Genehmigungsfreistellungsverfahren).

Seitens der Nachbargemeinden wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Die Stadt Dassow setzt sich vor der Rechtsgrundlage des § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB, wonach einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 in die Satzung aufgenommen werden können, nochmals aufgrund der vom Landkreis gegebenen Anregungen mit den getroffenen Festsetzungen auseinander. Vor dem Hintergrund, die Regelungsdichte der Festsetzungen möglichst gering zu halten, wird das Erfordernis von den einzelnen Festsetzungen geprüft. Im Ergebnis wird auf einige Festsetzungen ganz oder teilweise verzichtet.

Der Abwägungsbeschluss ist Voraussetzung für den Satzungsbeschluss.

### **Beschlussvorschlag**

1. Die aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden hat die Stadt Dassow unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende
- und nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Das Abwägungsergebnis macht sich die Stadt Dassow zu eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine - Kostenübernahme erfolgt über den Vorhabenträger

### **Anlage/n**

1	Anlage 1 - Ergänzungssatzung Teilgartenstraße 3 - Abwägungsdokumentation (Langfassung) (öffentlich)
2	Anlage 2 - Ergänzungssatzung Teilgartenstraße 3 - Abwägungsdokumentation (Kurzfassung) (öffentlich)

<b>Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich</b>							
<b>Teilgartenstraße 3 in Dassow gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB</b>							
<b>Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b>							
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger</b>							
<b>öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b>							
<b>ENTWURF</b>					<b>Stand: 03.11.2022</b>		
Lfd. N	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
<b>I. Planungsanzeige</b>							
<b>II. Träger öffentlicher Belange</b>							
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	11.08.2022	23.09.2022	20.09.2022	x	x	
II.2	Amt für Raumordnung	11.08.2022	26.08.2022	26.08.2022		x	
II.3	StALU Schwerin	11.08.2022	28.09.2022	15.09.2022		x	
II.4	Bergamt Stralsund	11.08.2022	01.09.2022	29.08.2022		x	
II.5	LA f. Umwelt, Naturschutz u. Geol.	11.08.2022	09.09.2022	09.09.2022		x	
II.6	Straßenbauamt Schwerin	11.08.2022	29.09.2022	27.09.2022		x	
II.7	Deutsche Telekom AG	11.08.2022	24.08.2022	24.08.2022		x	
II.8	Kirchenkreisverwaltung	/					
II.9	Zweckverband Grevesmühlen	11.08.2022	30.08.2022	22.08.2022		x	
II.10	Wasser- und Bodenverband	11.08.2022					
II.11	E DIS AG	11.08.2022					
II.12	Hanse Gas GmbH	11.08.2022					
II.13	50 Hertz Transmission GmbH	11.08.2022	18.08.2022	18.08.2022		x	
II.14	LA f. innere Verwaltung	11.08.2022	11.08.2022	11.08.2022		x	
II.15	GDMcom	11.08.2022	18.08.2022	18.08.2022		x	
II.15a	BIL-Leitungsauskunft zuständ. Teiln.		02.11.2022	02.11.2022		x	
II.15b	BIL-Antwort zuständiger Teilnehmer		03.11.2022	03.11.2022		x	
II.16	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	11.08.2022					
II.17	LA f. Kultur und Denkmalpflege	11.08.2022					
II.18	Landesforst M-V	11.08.2022	15.08.2022	15.08.2022		x	
II.19	Staatl. Bau- und Liegenschaftsamt M-V	11.08.2022					
II.20	LA. f. Brand- und Katastrophenschutz	11.08.2022	11.08.2022	11.08.2022		x	
II.21	Polizeipräsidium Rostock	11.08.2022					
II.22	Bundeswehr	11.08.2022	16.08.2022	16.08.2022		x	
II.23	BVVG	/					
II.24	Landgesellschaft	11.08.2022					
II.25	BUND für Umwelt und Naturschutz	11.08.2022					
II.26	NABU M-V	11.08.2022					
II.27	Landesanglerverband	11.08.2022	22.09.2022	22.09.2022		x	
II.28	Landesjagdverband	11.08.2022					
II.29	Schutzgemeinschaft Dt. Wald e.V.	11.08.2022					
II.30	IHK Schwerin	11.08.2022					
II.31	Handwerkskammer Schwerin	11.08.2022					
II.32	LA f. Straßenbau und Verkehr M-V	/					
II.33	Wasser- und Schifffahrtsamt	/					
II.34	Nahbus NWM GmbH	11.08.2022					
II.35	Deutscher Wetterdienst	11.08.2022	16.09.2022	16.09.2022		x	
II.36	Hauptzollamt Stralsund	/					
II.37	Ev. - Luth. Kirchengemeinde Dassow	11.08.2022					
II.38	Netz Lübeck	11.08.2022					
II.39	Amt Schönberger Land Brandschutz	11.08.2022	05.10.2022	05.10.2022		x	
II.40	Amt Schönberger Land Ordnungsamt	11.08.2022					
II.41	Freiwillige Feuerwehr Dassow	11.08.2022					

<b>III. Nachbargemeinden</b>							
III.1	Gemeinde Selmsdorf	11.08.2022	26.10.2022	26.10.2022			x
III.2	Stadt Schönberg	11.08.2022	21.10.2022	21.10.2022			x
III.3	Stadtverwaltung Lübeck Stadtplanung	11.08.2022					
III.4	Gemeinde Kalkhorst	11.08.2022	23.08.2022	23.08.2022			x
III.5	Stadt Klütz	11.08.2022	23.08.2022	23.08.2022			x
III.6	Gemeinde Roggenstorf	11.08.2022					
III.7	Gemeinde Stepenitztal	11.08.2022					
<b>IV. Öffentlichkeit</b>							
Keine							
<b>1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen</b>							
<b>2 Stellungnahmen mit Hinweisen</b>							
<b>3 Stellungnahmen ohne Anregungen</b>							

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss				
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">II 1</div>  <p><b>Landkreis Nordwestmecklenburg Der Landrat Fachdienst Bauordnung und Planung</b></p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar</p> <p><b>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</b></p> <p>Auskunft erteilt Ihnen Matulat Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen Telefon 03841 3040 6303 Fax 03841 3040 86303 E-Mail a.matulat@nordwestmecklenburg.de</p> <p><b>Unsere Sprechzeiten</b> Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr</p> <p><b>Unser Zeichen</b> Grevesmühlen, 20.09.2022</p> <p><b>Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</b> hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 11.08.2022, hier eingegangen am 15.08.2022</p> <p>Sehr geehrte Frau Waterkant,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit Planzeichnung im Maßstab 1:5000, Planungsstand 17. Mai 2022 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> <b>Fachdienst Bauordnung und Planung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauleitplanung</li> <li>• Vorbeugender Brandschutz</li> <li>• Untere Denkmalschutzbehörde</li> <li>• Untere Bauordnungsbehörde</li> </ul> </td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> <b>FD Umwelt und Kreisentwicklung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untere Wasserbehörde</li> <li>• Untere Immissionsschutzbehörde</li> <li>• Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde</li> <li>• Untere Naturschutzbehörde</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> <b>FD Kreisinfrastruktur</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenbaulasträger, Straßenaufsichtsbehörde</li> </ul> </td> <td style="padding: 5px;"> <b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untere Straßenverkehrsbehörde</li> </ul> </td> </tr> </table>	<b>Fachdienst Bauordnung und Planung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauleitplanung</li> <li>• Vorbeugender Brandschutz</li> <li>• Untere Denkmalschutzbehörde</li> <li>• Untere Bauordnungsbehörde</li> </ul>	<b>FD Umwelt und Kreisentwicklung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untere Wasserbehörde</li> <li>• Untere Immissionsschutzbehörde</li> <li>• Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde</li> <li>• Untere Naturschutzbehörde</li> </ul>	<b>FD Kreisinfrastruktur</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenbaulasträger, Straßenaufsichtsbehörde</li> </ul>	<b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untere Straßenverkehrsbehörde</li> </ul>	<p>zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Information zur Beteiligung der Fachdienste bzw. Fachgruppen und des Abfallwirtschaftsbetriebes wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<b>Fachdienst Bauordnung und Planung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauleitplanung</li> <li>• Vorbeugender Brandschutz</li> <li>• Untere Denkmalschutzbehörde</li> <li>• Untere Bauordnungsbehörde</li> </ul>	<b>FD Umwelt und Kreisentwicklung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untere Wasserbehörde</li> <li>• Untere Immissionsschutzbehörde</li> <li>• Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde</li> <li>• Untere Naturschutzbehörde</li> </ul>						
<b>FD Kreisinfrastruktur</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenbaulasträger, Straßenaufsichtsbehörde</li> </ul>	<b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untere Straßenverkehrsbehörde</li> </ul>						

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss				
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="47 236 450 260">FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td> <td data-bbox="450 236 860 260">FD Kommunalaufsicht</td> </tr> <tr> <td data-bbox="47 260 450 288">FD Kataster und Vermessung</td> <td data-bbox="450 260 860 288"></td> </tr> </table>	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kommunalaufsicht	FD Kataster und Vermessung		<p>Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Gez. Matulat SB Bauleitplanung</p>	<p style="text-align: center;">24 2</p> <p style="text-align: center;">3</p> <p>zu 3. Die Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt.</p>	<p style="text-align: center;">-</p>
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kommunalaufsicht						
FD Kataster und Vermessung							

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Anlage</b>  <b>Fachdienst Bauordnung und Planung</b>  <b>Bauleitplanung</b>                      Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:</p> <p><b>I. Allgemeines</b></p> <p>Die Stadt Dassow beabsichtigt mit der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neubebauung des rückwärtigen Grundstücksteils der Teilgartenstraße 3 in Dassow.</p> <p>Vorgesehen ist es, entsprechend der Planung, hier auf einer Fläche von 880,4 m<sup>2</sup> ein ortstypisches Wohngebäude mit max. 2 Wohneinheiten zu errichten.</p> <p>Das Gebiet liegt im Hinterhof der westlich liegenden Bebauung, welche traufständig zur Teilgartenstraße errichtet wurde. Nördlich befindet sich der Friedhof der Stadt Dassow, im östlichen und südlichen Teil schließen gärtnerisch genutzten Flächen an. Der Flächennutzungsplan der Stadt Dassow stellt für den Bereich der geplanten Satzung Wohnbauflächen dar.</p> 	<p style="text-align: center;">X</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>A zu 1. Die Stadt Dassow setzt sich mit den einzelnen Hinweisen auseinander und bewertet diese. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>zu 2. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Dassow stellt die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 <u>Satz 1 Nr. 3</u> BauGB (Ergänzungssatzung) auf.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1.	<p>Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist an die im Baugesetzbuch festgelegten materiellen Voraussetzungen gebunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prägung der einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs</li> <li>• Geordnete städtebauliche Entwicklung</li> <li>• Umweltverträglichkeit</li> <li>• Keine Anhaltspunkte einer Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten.</li> </ul> <p>Die Voraussetzung, dass die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein müssen, knüpft an die allgemeinen Grundsätze an, insbesondere daran, dass im Hinblick auf den nach § 34 zu fordernden Bebauungszusammenhang aus dem angrenzenden Bereich hinreichende Zulässigkeitskriterien für die Bestimmung der baulichen Nutzung auf den einzubeziehenden Außenbereichsflächen entnommen werden können. Darin liegt zugleich die Rechtfertigung für die Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung, durch Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den grundsätzlich bebaubaren Innenbereich eine bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Es reicht nicht aus, dass die einzubeziehenden Flächen an den Innenbereich grenzen. Nur soweit – sachlich und räumlich – eine Prägung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommenden Außenbereichsflächen gegeben ist, können diese einbezogen werden. Maßgeblich ist die Reichweite der Prägung aus dem angrenzenden bebauten Bereich auf die Außenbereichsflächen insoweit, als damit auch die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale für die Bebaubarkeit der Außenbereichsflächen entnommen werden können. Ist dies nicht der Fall, können die Rechtsfolgen der Anwendung der Zulässigkeitsregeln des § 34 BauGB nicht greifen (EZBK/Söfker, 130. EL August 2018, BauGB § 34 Rn. 115-119a).</p> <p>Ein städtebauliches Erfordernis i. S. des § 1 Abs.3 BauGB (Die Gemeinden haben die Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.), ist als Voraussetzung der Aufstellung einer Ergänzungssatzung nicht notwendig. Die Einhaltung der oben aufgeführten Voraussetzungen ist allerdings zwingend einzuhalten; andernfalls ist die Aufstellung nicht zulässig.</p> <p>Auf Grund der Randlege des Plangebiets an der Teilgartenstraße 3 und der mangelhaften Prägung der umliegenden baulichen Nutzung (Friedhof, gärtnerische Nutzung) als Wohnnutzung, ist das Vorliegen der Voraussetzung einer hinreichenden Prägung stark anzuzweifeln.</p> <p>Darüber hinaus bieten sich im Bereich der Stadt Dassow weitere Freiflächen die sich für eine Bebauung anbieten. <b>In diesem Zusammenhang wird eine Alternativenprüfung gefordert.</b></p> <p>Die Einbeziehung möglicher Alternativen für eine Planung in das Aufstellungsverfahren ergibt sich zum einen aus § 3 Abs.1 BauGB, wonach die Öffentlichkeit bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung auch über sich wesentlich unterscheidende Lösungen unterrichtet werden</p>	<p>zu 2.</p> <p>Die Stadt Dassow hat sich im Vorfeld der Aufstellung der Satzung mit den Belangen beschäftigt. Das Grundstück, das in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen wird, befindet sich an der Teilgartenstraße und wird unmittelbar von dieser erschlossen. In der Umgebung ist eine ortstypische ein- und zweigeschossige Bebauung vorhanden, so dass unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der vorhandenen Erschließungsflächen und der vorhandenen Verkehrsflächen dieses Grundstück als Ergänzungsfläche im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu sehen ist. <b>Die Außenbereichsfläche, die in den Ortsteil durch die vorliegende Satzung einbezogen werden soll, ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden bebauten Bereichs entsprechend bzw. hinreichend geprägt.</b></p> <p>Die Fläche gehört zwar nicht zum Innenbereich, jedoch ist sie dem Siedlungskörper zugehörig.</p> <p>Die mit der vorliegenden Ergänzungssatzung geplante Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Dassow bereits als Wohnbaufläche dargestellt, so dass von der geordneten städtebaulichen Entwicklung ausgegangen werden kann.</p> <p>Auch im Vorfeld wurde bereits überprüft, weitere Flächen einzubeziehen. Die Stadt Dassow hat jedoch entschieden, keinen Bebauungsplan aufzustellen und es bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung zu belassen. Sämtlich andere mögliche Flächen im Rückraum verfügen nicht über eine entsprechende verkehrliche Anbindung und Erschließung. Für weitere Flächen müsste eine verbindliche Bauleitplanung aufgestellt werden. Hier hat die Stadt Dassow entschieden eine Ergänzungssatzung für dies einzelne Grundstück aufzustellen, weil die Verkehrs- und Erschließungsanlagen vorhanden sind. Sobald das Erfordernis besteht, ist dennoch weitergehend eine Möglichkeit gegeben, für die hinterliegenden Flächen eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen. Unter dem derzeitigen Gesichtspunkt und dem derzeitigen Erfordernis wird lediglich das Grundstück, das den hinteren Grundstücksteil der Teilgartenstraße 3 bildet als Ergänzungsfläche berücksichtigt. Es ist derzeit nicht beabsichtigt eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen. Die Stadt Dassow ist der Auffassung, dass gerade der hintere Grundstücksteil, der im Osten und im Süden von Gartenflächen begrenzt wird als Ergänzungsfläche geeignet ist. Die Stadt Dassow nimmt die Bebauungsabsichten eines privaten Bauherren zum Anlass, um ihre städtebaulichen Zielstellungen mit der vorliegenden Ergänzungssatzung zu verfolgen. Aus derzeitiger Sicht wird es als vorteilig angesehen, dieses Grundstück mit der Ergänzungssatzung für eine Bebauung vorzubereiten um den dringenden Bedarf an Wohnraum abzusichern. Die Stadt darf sich bei der Aufstellung der vorliegenden Ergänzungssatzung an den Interessen von Grundstückseigentümern orientieren, wenn es im Rahmen ihrer städtebaulichen Zielstellungen erfolgt.</p> <p><b>Daher nimmt die Stadt Dassow über die vorher genannten Überlegungen hinaus keine Alternativenprüfung vor.</b></p>	<p>Eine hinreichende Prägung durch die angrenzenden bebauten Bereiche liegt vor. Eine Alternativenprüfung wird über die vorgenommenen Überlegungen nicht vorgenommen. Der Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung ist eingehalten.</p> <p><b>Teilweise zu berücksichtigen.</b></p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>soll. Das Aufzeigen von Alternativen ist danach kein Selbstzweck, sondern soll dazu dienen, die unter den tatsächlichen Gegebenheiten bestmögliche Lösung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu finden.</p> <p>Der Verzicht auf die Einbeziehung von Planungsalternativen kann ein Abwägungsfehler sein. Alternative Lösungen im Sinne der Vorschrift liegen vor, wenn sich jeweils die Grundzüge der Planung anders darstellen, und zwar in Bezug auf die Art und das Maß der Nutzung sowie die Ausstattung mit und die Unterbringung von Infrastruktur im Gebiet (Kautzberger in Ernst/Zinkahn/Bielenberg § 3 RD) 15).</p> <p>Des Weiteren gilt auch hier der Grundsatz der <b>Innen- vor Außenentwicklung</b> (Ziel des RREP Westmecklenburg, Pkt. 4.1 (2)) Demnach ist der Siedlungsflächenbedarf vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven sowie Umnutzung und Verdichtung von Siedlungsflächen abzudecken. Außerhalb der bebauten Ortslage sind Bauflächen nur dann auszuweisen, wenn nachweislich insbesondere die innerörtlichen Baulandreserven ausgeschöpft sind oder besondere Standortanforderungen dies rechtfertigen.</p> <p>2. Es wird darauf hingewiesen, dass die getroffenen planerischen Festsetzungen einen Umfang erreichen, der sich der Gestalt eines einfachen Bebauungsplans deutlich annähert.</p> <p>Grundsätzlich dienen die städtebaulichen Satzungen dem Zweck, die Zulässigkeitsmaßstäbe der Planersatzregelung des § 34 Abs. 1 BauGB für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben zur Anwendung zu bringen. Nur in begrenztem Umfang können die Zulässigkeitsmaßstäbe des § 34 Abs. 1 BauGB durch planerische Festsetzungen abgelöst werden. Denn würde diese Regelung vollständig durch satzungsrechtliche Festsetzungen verdrängt, würden die städtebaulichen Satzungen ohne umfassende Planung an die Stelle der Bauleitplanung treten. Die begrenzte Steuerungsfunktion der städtebaulichen Satzungen folgt nicht nur aus deren beschränktem Anwendungsbereich und deren Funktion im normsystematischen Beziehungsgefüge zwischen der Bauleitplanung und der gesetzlichen Planersatzregelung des § 34 Abs. 1, sondern auch aus dem Wortlaut des § 34 Abs. 5 S. 2 BauGB, der die Reichweite der planerischen Gestaltungsmöglichkeiten regelt. Danach können in den Satzungen nach Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB „einzelne Festsetzungen“ nach § 9 Abs. 1 und 3 S. 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Daraus folgen hinsichtlich der Festsetzungsmöglichkeiten im Rahmen der Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen Beschränkungen, die einer vollständigen Ersetzung der in § 34 Abs. 1 BauGB verankerten Zulässigkeitsmaßstäbe durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB entgegenstehen (so ausdrücklich OVG Bautzen NVwZ 2001, 1070 und OVG Münster BeckRS 2003, 20495).</p> <p>Die Satzung stößt umso eher auf Bedenken, je höher die Regelungsdichte ist und je mehr sie die Funktion eines Bebauungsplanes übernimmt (so ausdrücklich der Orientierungssatz des BVerwG BeckRS 2003, 23109). Dem Zweck der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung entsprechend dürfen nur solche Festsetzungen getroffen werden, die für die zweckkonforme Weiterentwicklung des Innenbereichs um einzelne Außenbereichsflächen erforderlich sind und</p> <p style="text-align: right;">Seite 5/15</p>	<p>Mit der vorliegenden Ergänzungssatzung wird eine einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und es wird eine maßvolle Erweiterung des Innenbereiches ermöglicht. Die Fläche ist ein Teil des Flurstücks 116, Grundstück Teilgartenstraße Nr. 3. Das Grundstück ist im Westen straßenbegleitend an der Teilgartenstraße mit einem Wohnhaus bebaut, es befinden sich auf dem rückwärtigen Grundstück Stellplätze und das Grundstück wird bereits im Zusammenhang mit der Hauptnutzung als Hausgarten genutzt. Die Fläche ist dem Siedlungskörper zugehörig, bisher jedoch aufgrund der Bebauungsstruktur nur für Nebennutzungen nutzbar. Die Stadt sieht den Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung als eingehalten an; die Fläche befindet sich innerhalb der Siedlungsflächen und die Bebauung wird hier verdichtet. Einer weiteren Landschaftszersiedelung wird mit der vorliegenden Planung kein Vorschub geleistet.</p> <p>zu 3. Die Stadt Dassow setzt sich vor der Rechtsgrundlage des § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB, wonach einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 in die Satzung aufgenommen werden können, nochmals mit den getroffenen Festsetzungen auseinander. Diese werden im Folgenden dargestellt. Es handelt sich um diejenigen, die in der Planzeichnung sowie in § 3 bis 5 der Satzung enthalten sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,3 festgesetzt.</li> <li>(2) Als Bezugspunkt für die Höhe der Gebäude dient die mittlere Fahrbahnhöhe der angrenzenden Teilgartenstraße, gemessen in der Mitte der jeweiligen Gebäudeseite in der Senkrechten zur Fahrbahn (Grundlage ist ein Lage- und Höhenplan).</li> <li>(3) Gebäude sind nur mit einer maximalen Traufhöhe von 4,50 m und einer maximalen Firsthöhe von 9,50 m über dem Bezugspunkt zulässig. Als Traufhöhe wird die Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachaußenhaut bezeichnet. Unter Firsthöhe ist die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel, zu verstehen. Maßgebend ist das eingedeckte Dach (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Die festgesetzte maximale Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und Dacheinschnitten sowie für Nebengiebel und Krüppelwalm.</li> <li>(4) Vorhaben mit einer Hauptnutzung sind nur innerhalb der umgrenzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</li> <li>(5) Darüber hinaus sind Nebengebäude auch außerhalb der für Hauptgebäude vorgesehenen Flächen zulässig. Nebengebäude und Garagen dürfen zwischen der Straßenverkehrsfläche und der straßenseitigen Baugrenze nicht errichtet werden.</li> <li>(6) Die Hauptgebäude sind traufständig oder giebelständig zur Straße auszurichten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</li> </ol>	<p>Der Verzicht auf einzelne Festsetzungen wird geprüft. <b>Teilweise zu berücksichtigen.</b></p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>soll. Das Aufzeigen von Alternativen ist danach kein Selbstzweck, sondern soll dazu dienen, die unter den tatsächlichen Gegebenheiten bestmögliche Lösung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu finden.</p> <p>Der Verzicht auf die Einbeziehung von Planungsalternativen kann ein Abwägungsfehler sein. Alternative Lösungen im Sinne der Vorschrift liegen vor, wenn sich jeweils die Grundzüge der Planung anders darstellen, und zwar in Bezug auf die Art und das Maß der Nutzung sowie die Ausstattung mit und die Unterbringung von Infrastruktur im Gebiet (Kautzberger in Ernst/Zinkahn/Bielenberg § 3 RD) 15).</p> <p>Des Weiteren gilt auch hier der Grundsatz der <b>Innen- vor Außenentwicklung</b> (Ziel des RREP Westmecklenburg, Pkt. 4.1 (2)) Demnach ist der Siedlungsflächenbedarf vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven sowie Umnutzung und Verdichtung von Siedlungsflächen abzudecken. Außerhalb der bebauten Ortslage sind Bauflächen nur dann auszuweisen, wenn nachweislich insbesondere die innerörtlichen Baulandreserven ausgeschöpft sind oder besondere Standortanforderungen dies rechtfertigen.</p> <p>2. Es wird darauf hingewiesen, dass die getroffenen planerischen Festsetzungen einen Umfang erreichen, der sich der Gestalt eines einfachen Bebauungsplans deutlich annähert.</p> <p>Grundsätzlich dienen die städtebaulichen Satzungen dem Zweck, die Zulässigkeitsmaßstäbe der Planersatzregelung des § 34 Abs. 1 BauGB für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben zur Anwendung zu bringen. Nur in begrenztem Umfang können die Zulässigkeitsmaßstäbe des § 34 Abs. 1 BauGB durch planerische Festsetzungen abgelöst werden. Denn würde diese Regelung vollständig durch satzungsrechtliche Festsetzungen verdrängt, würden die städtebaulichen Satzungen ohne umfassende Planung an die Stelle der Bauleitplanung treten. Die begrenzte Steuerungsfunktion der städtebaulichen Satzungen folgt nicht nur aus deren beschränktem Anwendungsbereich und deren Funktion im normsystematischen Beziehungsgefüge zwischen der Bauleitplanung und der gesetzlichen Planersatzregelung des § 34 Abs. 1, sondern auch aus dem Wortlaut des § 34 Abs. 5 S. 2 BauGB, der die Reichweite der planerischen Gestaltungsmöglichkeiten regelt. Danach können in den Satzungen nach Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB „einzelne Festsetzungen“ nach § 9 Abs. 1 und 3 S. 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Daraus folgen hinsichtlich der Festsetzungsmöglichkeiten im Rahmen der Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen Beschränkungen, die einer vollständigen Ersetzung der in § 34 Abs. 1 BauGB verankerten Zulässigkeitsmaßstäbe durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB entgegenstehen (so ausdrücklich OVG Bautzen NVwZ 2001, 1070 und OVG Münster BeckRS 2003, 20495).</p> <p>Die Satzung stößt umso eher auf Bedenken, je höher die Regelungsdichte ist und je mehr sie die Funktion eines Bebauungsplanes übernimmt (so ausdrücklich der Orientierungssatz des BVerwG BeckRS 2003, 23109). Dem Zweck der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung entsprechend dürfen nur solche Festsetzungen getroffen werden, die für die zweckkonforme Weiterentwicklung des Innenbereichs um einzelne Außenbereichsflächen erforderlich sind und</p>	<p>(7) <i>Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung ist nur ein Einzelhaus zulässig.</i> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</p> <p>(8) <i>Innerhalb des Einzelhauses sind maximal zwei Wohnungen zulässig.</i> (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)</p> <p>Vor dem Hintergrund, die Regelungsdichte der Festsetzungen möglichst gering zu halten, wird das Erfordernis von den einzelnen Festsetzungen geprüft. Im Ergebnis wird auf einige Festsetzungen ganz oder teilweise verzichtet.</p> <p>Auch ohne den Verzicht auf Festsetzungen ist die Stadt der Auffassung, dass es sich nicht um einen einfachen Bebauungsplan, sondern um eine Ergänzungssatzung handelt, weil hier die Erschließungsflächen und Verkehrsflächen vorhanden sind.</p> <p>Die Stadt Dassow hat unter Berücksichtigung der städtebaulichen und landschaftlichen Situation und unter Berücksichtigung der Erschließungsvoraussetzungen darauf verzichtet einen größeren Geltungsbereich und somit einen Bebauungsplan vorzusehen bzw. aufzustellen. Das Grundstück wird als Ergänzungsfläche betrachtet. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Umgebung würde sich ohnehin eine ein- und zweigeschossige Bebauung ableiten. Insofern kann die Regelungsdichte überprüft und reduziert werden.</p> <p>Um Klarheit für die künftige Bebauung zu schaffen, hält es die Stadt auf jeden Fall für notwendig, die überbaubare Grundstücksfläche mittels Baugrenze vorzugeben, ebenso die Vorgaben für die Höhenentwicklung und die Grundflächenzahl. Ebenso wird klargestellt, dass sowohl die trauf- als auch giebelständige Bebauung mit dem Hauptgebäude vorgenommen werden kann. Da in der angrenzenden Umgebung in den Wohngebäuden unterschiedliche Wohnungsanzahlen vorzufinden sind, hält die Stadt an der Festsetzung von maximal 2 Wohnungen je Wohnhaus fest. Die Regelung des Ausgleichs ist vorzunehmen.</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>die den sich aus der tatsächlichen Bebauung ergebenden Zulässigkeitsmaßstab nicht vollständig ersetzen (BeckOK BauGB/Spannowsky BauGB § 34 Rn. 85-88, beck-online).</p> <p>Drängt sich eine derartige Regelungsdichte, ist zu überdenken, ob es sich hier um das richtige Planungsinstrument handelt. Denn das Instrument der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB verlangt eine <b>hinreichende</b> Prägung des Gebiets. Das heißt, die durch den Geltungsbereich einer Ergänzungssatzung einzubeziehenden bisher unbebauten Flächen des Außenbereichs müssen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Innenbereichs nach § 34 BauGB so hinreichend geprägt sein, dass sich eine künftige Bebauung innerhalb dieses Bereichs problemlos in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen wird.</p> <p><b>Der Umfang der getroffenen Festsetzungen ist hier noch einmal auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen.</b></p> <p><u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> Keine Anmerkungen.</p> <p><u>III. Planerische Festsetzungen</u> <u>Planzeichnung:</u> Keine Anmerkungen.</p> <p><u>Planzeichenerklärung:</u> Keine Anmerkungen.</p> <p><u>Text - Teil B:</u> Keine Anmerkungen.</p> <p><u>IV. Begründung</u> In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.</p> <p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p><b>Brandschutz – Grundsätzliches</b></p> <p>Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)</p> <p><u>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen</u></p> <p>Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung</p>	<p>zu 4. Siehe hierzu zu 3. Die Regelungsdichte der Festsetzungen wird in Bezug auf das Erfordernis überprüft.</p> <p>zu 5. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 6. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 7. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 8. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 9. Die Begründung wird entsprechend ergänzt und angepasst. Auf die Begründung der Inanspruchnahme der Ergänzungssatzung wird eingegangen.</p> <p>B</p> <p>zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Erreichbarkeit der Flächen ist gesichert. Die Teilgartenstraße lässt die verkehrliche Erreichbarkeit zu.</p>	<p>Überprüfung des Erfordernisses von Festsetzungen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.</p> <p>Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p> <p>Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.</p> <p>Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.</p> <p>Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.</p> <p>Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)</p> <p>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)</li> </ul>	<p>zu 3. Die Löschwasserversorgung kann entsprechend gesichert werden. Dies geht auch aus der Stellungnahme des Amtes Schönberger Land für die Stadt Dassow hervor. Insofern werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Über 2 Stunden kann Löschwasser zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Löschwasserbrunnen nach DIN 14220</li> <li>• Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch</li> </ul> <p>Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.</p> <p>Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächstliegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.</p> <p>Richtwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• offene Wohngebiete 140 m</li> <li>• geschlossene Wohngebiete 120 m</li> <li>• Geschäftsstraßen 100 m</li> </ul> <p>Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.</p> <p>Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.</p> <p>Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.</p> <p><b>Untere Denkmalschutzbehörde</b></p> <p>auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen ist in der o.g. Ergänzungssatzung Begründung vom 17.05.2022</p> <p style="padding-left: 20px;">10. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise</p> <p style="padding-left: 20px;">10.1 Denkmalpflege</p> <p>folgendes zu ersetzen:</p> <p style="padding-left: 20px;">Im Plangeltungsbereich sind derzeit keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.</p> <p>Hinweise: Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.</p> <p>Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 8/15</p>	<p style="text-align: center;">zu 2</p> <p style="text-align: center;">C</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p>zu 1. Die Hinweise zur Denkmalpflege werden beachtet. Die Hinweise werden in den Satzungsunterlagen ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.</p> <p><b>FD Umwelt und Kreisentwicklung</b> <b>Untere Wasserbehörde</b></p> <table border="1" data-bbox="85 491 846 722"> <tr> <td data-bbox="85 491 757 563">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="757 491 846 563"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="85 563 757 651">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="757 563 846 651" style="text-align: center; font-size: 2em;">X</td> </tr> <tr> <td data-bbox="85 651 757 722">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="757 651 846 722"></td> </tr> </table> <p>Im Rahmen der Satzung ist die Errichtung eines Wohngebäudes mit max. zwei Wohneinheiten vorgesehen.</p> <p><b>1. Wasserversorgung:</b></p> <p>Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Prischendorf. Gemäß Punkt 6.2 der Schutzzonenverordnung dieser Fassung ist die mit der Ergänzungssatzung vorgesehene Wohnbebauung nicht verboten. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestaltung für die Versorgung ist mit dem Zweckverband zu vereinbaren.</p> <p><b>2. Abwasserentsorgung:</b></p> <p>Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Schmutzwasser zu beseitigen, die entsprechende Anschlussgestaltung ist zu beantragen.</p> <p><b>3. Niederschlagswasserbeseitigung:</b></p> <p>Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des beauftragten Zweckverbandes.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p style="text-align: center;">222 1</p> <p style="text-align: center;">①</p> <p>D</p> <p>zu 1. Die Stadt Dassow nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und behandelt die einzelnen Punkte nachfolgend. Die Bewertung ist unverständlich, zumal keine erheblichen Bedenken vorgetragen wurden und der Zweckverband die geordnete Ver- und Entsorgung mit Trinkwasser-/ Schmutzwasser- bzw. Regenwasser mitgeteilt hat.</p> <p>zu 2. Die Inhalte zum Planungsziel werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Die Anforderungen der Trinkwasserschutzzone IIIA sind zu beachten.</p> <p>zu 4. Die Anschlussgenehmigung seitens des Zweckverbandes liegt vor.</p> <p>zu 5. Der Anschluss an die Leitungen des Zweckverbandes ist ohne weiteres möglich. Die Oberflächenwasserbeseitigung ist gewährleistet. Die Begründung wird entsprechend um die Ausführungen des ZVG ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Das vorgenannt enthaltene Gebot, Niederschlagswasser nicht mit Schmutzwasser zu vermischen, ist von besonderer Relevanz. Dies entspricht dem Grundsatz zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung. Die Vorschrift ist für die Errichtung neuer Anlagen von Bedeutung. Auch im Siedlungsbestand sind Handlungsspielräume zu nutzen. Veränderungen des Wasserhaushaltes schrittweise entgegenzuwirken, die bisher entstanden sind.</p> <p>Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln.</p> <p>Die konventionelle Misch- und Trennkanalisation mit vollständiger Ableitung des Niederschlagswassers wird der Zielvorgabe zum lokalen Wasserhaushalt nicht gerecht. Dezentrale Maßnahmen sollten integriert, abflusswirksame Flächen entkoppelt werden.</p> <p>Entsprechend Punkt 4.5 Ver – und Entsorgung – Abwasserbeseitigung der Begründung ist die Ableitung über einen bestehenden Kanal mit der Option einer Pufferspeicherung zur Brauchwassernutzung vorzusehen. Die entsprechende Anschlussgestattung ist beim Zweckverband Grevesmühlen zu beantragen.</p> <p>Die Benutzung des Grundwassers nach § 9 WHG über entsprechende Versickerungsanlagen (Rigolen, Mulden, Schächte) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend § 8 WHG.</p> <p>Entsprechende Antragsunterlagen der unteren Wasserbehörde können direkt oder mit dem Bauantragsverfahren eingereicht werden.</p> <p><b>5. Gewässerschutz:</b></p> <p>Teilweise sind die wasserwirtschaftlichen Hinweise im Punkt 10.5 der Begründung übernommen.</p> <p>Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.</p> <p>LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.</p> <p>Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.</p> <p>Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.</p>	<p>zu 6. Die Hinweise zum Gewässerschutz sind zu ergänzen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p><b>WHG</b> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 18. Juli .2017 (BGBl. I S. 2771)</p> <p><b>LWaG</b> Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)</p> <p><b>AWSV</b> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)</p> <p><b>BauGB</b> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)</p> <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde</b></p> <table border="1" data-bbox="85 683 833 906"> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: yellow;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: green; text-align: center; color: white;">X</td> </tr> </table> <p>Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken oder Versagensgründe gegen den Entwurf der Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 in Dassow mit Planungsstand vom 17.05.2022, da von dem Vorhaben keine immissionsschutzrechtlichen Belange betroffen sind, die im Rahmen des Planverfahrens abschließend zu regeln wären.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</b></p> <table border="1" data-bbox="85 1193 833 1264"> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: red;"></td> </tr> </table>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		<p>zu 7. Die Rechtsgrundlagen sind zu beachten.</p> <p>E</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Annahmen der Stadt Dassow bestätigt werden und keine immissionsschutzrechtlichen Belange betroffen sind.</p> <p>F</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.											
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.											
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X										
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.											

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> </div>		
	<p><b>Eingriffsregelung: Frau Hamann</b></p> <p>Die Belange der Eingriffsregelung sind in der Bauleitplanung abschließend zu regeln. Die zur Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für die Teilgartenstraße 3 eingereichte Eingriffsemittlung ist nicht vollständig und inhaltlich nicht ausreichend bestimmt. Eine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung sind auf Grund der unvollständigen Abarbeitung der Eingriffsregelung nicht möglich.</p> <p>Insbesondere auf Grund der fehlenden Darstellung geeigneter externer oder interner Kompensationsmaßnahmen entspricht die Bilanzierung nicht den rechtlichen Anforderungen. Sollen die mit der Ergänzungssatzung vorbereiteten Eingriffe durch Maßnahmen innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Sind diese konkret zu benennen und in der Satzung darzustellen. Weiterhin ist der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass mit einer Kompensationsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung der erforderliche Bedarf an Eingriffsflächenäquivalenten erbracht werden kann.</p> <p>Ebenso sind die externen Maßnahmen für die Fällung der Bäume genau zu bestimmen (Gemarkung, Flur, Flurstück) und nachrichtlich in die Festsetzung der Satzung zu übernehmen. Externe Maßnahmen sind entsprechend den Möglichkeiten des Baugesetzbuches rechtlich zu sichern.</p> <p>Bei der Inanspruchnahme eines Ökokontos ist dieses konkret zu benennen und darzulegen, dass dieses Konto geeignet ist, die mit der Ergänzungssatzung vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft funktionsbezogen kompensiert werden können. Die erforderlichen Unterlagen zu den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind zur Beurteilung der Planung zu ergänzen.</p> <p>Ich weise Sie darauf hin, dass bei der Inanspruchnahme eines Ökokontos in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone vor Satzungsbeschluss durch den Eingriffsverursacher der Zulassungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V) einzureichen ist. Die untere Naturschutzbehörde ist über den Satzungsbeschluss zu informieren. Durch die untere Naturschutzbehörde wird dann die Abbuchung der Ökopunkte von dem Ökokonto veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.</p> <p>Die eingereichte Bilanzierung der Eingriffe entspricht nicht dem angewandten Modell der HzE 2018. Unter anderem wurden bei der Bilanzierung der Eingriffe die Eingriffsflächenäquivalente für die Biotopbeseitigung bzw. die Biotopveränderung (Punkt 2.3 der HzE) nicht ermittelt. Der in Anspruch genommenen Biotoptyp sowie der Biotopwert wurden nicht ausgewiesen.</p>	<p>zu 1. Die Eingriffs-/ Ausgleichsregelung wird überarbeitet. Die Ergebnisse werden in der ergänzten Plandokumentation beachtet. Die fehlenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ergänzt; siehe nachfolgenden Punkt.</p> <p>zu 2. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden entsprechend bestimmt. Das Ökopunktekonto wird ergänzt. Die erforderlichen Ökopunkte (489 Ökopunkte) sind durch Erwerb von Ökopunkten aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ auszugleichen. Derzeit sind keine Ökopunkte in der Stadt Dassow verfügbar, die im Zusammenhang mit diesem Eingriff genutzt werden können.</p> <p>zu 3. Die Regelung zum Baumersatz wird vorgenommen.</p> <p>zu 4. Das Ökokonto wird benannt und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>zu 5. Die Vorgehensweise für das Ökokonto wird entsprechend beachtet.</p> <p>zu 6. Die Eingriffsflächenäquivalente werden präzisiert und zum Satzungsbeschluss entsprechend ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p style="text-align: right;">Seite 12/15</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die Bilanzierung ist zu überarbeiten und der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung einzureichen.</p> <p><b>Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann</b> Innerhalb des Plangeltungsbereiches der Ergänzungssatzung der Stadt Dassow befinden sich Bäume, die Stammumfänge <math>\geq 1</math> m aufweisen. Es ist darzulegen, warum diese Bäume nicht dem Schutz des § 18 NatSchAG M-V unterliegen.</p> <p>In erster Linie sind Eingriffe in die Natur und Landschaft zu vermeiden (Vermeidungsgrundsatz nach § 15 Abs. 1 BNatSchG). Dies bezieht sich auch auf den vorhandenen Baumbestand. Es ist zu prüfen, ob die Fällung der Bäume durch geeignete Maßnahmen ganz oder teilweise vermieden werden können. Sind die Fällungen nicht vermeidbar ist dies zu begründen.</p> <p>Sind Fällungen oder Beeinträchtigungen von nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen nicht vermeidbar, ist im weiteren Planverfahren ein <u>begründeter</u> Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für die Fällung oder Beeinträchtigung geschützter Einzelbäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass.</p> <p><b>Artenschutz: Frau Kureck</b> Die im vorgelegten Satzungsentwurf unter „§ 6 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ im Punkt 6 formulierten artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB in den Textteil der Satzung des B-Planes zu übernehmen.</p> <p><b>Begründung</b> Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. In der Begründung zur Satzung (Stand 17. Mai 2022) findet sich die Aussage, dass aus Sicht der Stadt Dassow artenschutzrechtliche Belange von der Planung nicht berührt werden. Im Textteil der Satzung finden sich generelle Maßnahmen, die der Wahrung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote dienen, jedoch sind diese nicht an korrekter Stelle festgeschrieben. Bei artenschutzrechtlichen Auflagen handelt sich nicht um Hinweise, wie es im derzeitigen vorgelegten Satzungsentwurf dargestellt ist, sondern um Maßnahmen, die zwingend umzusetzen sind, um die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG rechtssicher wahren zu können und die daher den Maßnahmen „zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB zuzurechnen sind.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Abhandlung artenschutzrechtlicher Belange in Form einer artenschutzrechtlichen Betrachtung ist im Rahmen eines B-Plan-Verfahrens zwingend vorgeschrieben, unabhängig von der baurechtlichen Einordnung. Ich verzichte in Anbetracht der Kleinräumigkeit hier auf eine entsprechende Nachforderung, bestehe jedoch zukünftig auf Beachtung. Ferner weise ich darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 BNatSchG darstellt, die mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann. Sind streng geschützte Arten (z. B. Fledermäuse oder deren Quartiere</p>	<p>zu 7. Die Anforderungen an den Bauersatz wurden unter Berücksichtigung vorliegender Grundlagen ergänzt. Für die Tannen wurden Rodungsgenehmigungen erteilt. Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Dassow sind keine Ausgleichspflanzungen erforderlich. Für die Birken wurde differenziert vorgegangen. Es sind keine Bäume, die nach § 18 NatSchAG M-V geschützt sind. Für eine Birke (laufende Nr. 2) ist die Rodung zwingend erforderlich. Hierfür sind zwei Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen. Für die weitere Rodung, die ggf. erforderlich wird (Birken mit laufenden Nr. 7 und Nr. 8) sind im Bedarfsfall 6 Ausgleichspflanzungen erforderlich. Es sind entweder innerhalb des Plangebietes 3 Pflanzungen oder außerhalb des Plangebietes 3 weitere Pflanzungen vorzusehen und entsprechend abzusichern.</p> <p>zu 8. Die formulierten Vorgaben werden weiterhin unter nachrichtliche Übernahmen und Hinweise belassen. Innerhalb des Plangebietes sind keine konkreten Maßnahmen vorhanden. Es handelt sich hier um ohnehin geltende gesetzliche Regelungen. Es besteht kein bodenrechtlicher Bezug.</p> <p>zu 9. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>zu 10. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Belange ist nicht zu befürchten nach derzeitigem Kenntnisstand. Die Stadt Dassow nimmt die Ausführungen ansonsten zur Kenntnis.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>(ggf. Baumhöhlen!) betroffen, stellen Zuwiderhandlungen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG Straftatbestände dar (vgl. § 71 BNatSchG).</p> <p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p><b>BNatSchG</b> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p><b>NatSchAG M-V</b> Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> <p><b>Hinweise zur Eingriffsregelung</b> (HzE) Herausgeber Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018</p> <p><b>ÖkoKtoVO M-V</b> Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2014 – Ökokontoverordnung (GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 791-9-7)</p> <p><b>Baumschutzkompensationserlass</b> Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S. 530 ff)</p> <p><b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b> <b>Untere Straßenverkehrsbehörde</b></p> <p>gegen das o. g. Vorhaben werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben.</p> <p>Sofern im Zuge der Bauarbeiten öffentlicher Verkehrsgrund beansprucht wird, ist ein Antragsverfahren nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen. Diesem Antrag ist auch die Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers in Kopie beizufügen.</p> <p><b>FD Kreisinfrastruktur</b> <b>Straßenaufsichtsbehörde</b></p> <p>von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planung.</p> <p><b>Straßenbaulastträger</b></p> <p>zur o. g. Ergänzungssatzung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p style="text-align: right;">Seite 14/15</p>	<p>zu 11. Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend beachtet.</p> <p>G</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben werden.</p> <p>zu 2. Hinweise für Baumaßnahmen werden im erforderlichen Antragsverfahren beachtet.</p> <p>H</p> <p>zu 1. Seitens der Straßenaufsichtsbehörde werden keine Einwände zur Planung vorgetragen.</p> <p>zu 2. Seitens des Straßenbaulastträgers werden keine Einwände vorgetragen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b></p> <p>nach Durchsicht der Antragsunterlagen ergeben sich von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken zum o. g. Vorhaben.</p> <p><b>Abfallwirtschaftsbetrieb</b></p> <p>Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Nordwestmecklenburg wird der vorliegenden Planung unter der Voraussetzung zugestimmt, dass für das zu ergänzende Grundstück ein Behälterstellplatz im Bereich der Teilgartenstraße 3 ausgewiesen wird. Zur Begründung ist anzumerken, dass das Ergänzungsgebiet nur über eine Sackgasse erschlossen wird. Die Abfallentsorgung für das Plangebiet könnte somit nur über diese Stichstraße erfolgen. Entsprechend den gültigen UVV zur Abfallentsorgung sind Sackgassen mit geeigneten Wendeanlagen zu versehen, was hier nicht der Fall ist. Um die Abfallentsorgung dennoch gewährleisten zu können, müssten die Abfallsammelfahrzeuge das Plangebiet rückwärts anfahren. Dies ist entsprechend den UVV jedoch zu vermeiden. Insbesondere in Anbetracht des gegenüberliegenden Friedhofs und der angrenzenden Kleingartenanlage sowie dem daraus resultierenden Verkehr (z.B. an- &amp; abfahrende bzw. parkende PKW/ Radfahrer) kann hier keine gefahrlose Befahrung erfolgen. Daher sind entsprechend der Abfallsatzung des LK Nordwestmecklenburg die Abfallbehälter bzw. der Sperrmüll am Abfuhrtag an der nächstgelegenen, befahrbaren öffentlichen Straße gefordert. Um dies zu gewährleisten und möglichen Bauherren möglichst frühzeitig hierüber zu informieren, wird um die Ausweisung eines Behältersammelplatzes im Bereich der Teilgartenstraße 3 gebeten (s. rote Markierung).</p> 	<p>I zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>H zu 1. Es wird festgelegt, dass ein Stellplatz an der Teilgartenstraße 3 vorzusehen ist. Dieser soll im Zusammenhang mit den übrigen Aufstellflächen der Teilgartenstraße 3 geregelt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right; margin-right: 20px;">11.2</p> <p><b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</b></p>  <p><small>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin</small></p> <p><b>Amt Schönberger Land Für die Stadt Dassow z.Hd. Frau Watermann Am Markt 15 23923 Schönberg</b></p> <p><small>Bearbeiter: Herr Bastrop Telefon: 0385 588 89 161 E-Mail: johann.bastrop@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-507-05/22 Datum: 26.08.2022</small></p> <p>nachrichtlich: LK NWM (Fachdienst Bauordnung und Planung), WM V 750</p> <p><b>Landesplanerische Stellungnahme zur Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Teilbereich Teilgartenstraße 3 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</b></p> <p>Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 11.08.2022 (Posteingang: 11.08.2022) Ihr Zeichen: 61.27.17.99.20.03</p> <p>Sehr geehrte Frau Watermann,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.</p> <p><b>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</b> Zur Bewertung hat der Entwurf der Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich der Teilgartenstraße 3 bestehend aus Begründung und Planzeichnung (Stand: Juni 2022) vorgelegen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Dassow, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes auf einem rückwärtigen Grundstück zu schaffen. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,09 ha.</p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Vorhabenfläche bereits als Wohnbaufläche dargestellt.</p>	<p>zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die allgemeinen Darlegungen werden zur Kenntnis genommen. Damit wird das Vorhaben entsprechend dargestellt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Raumordnerische Bewertung</b>                      Der Stadt Dassow wird die Funktion eines Grundzentrums (vgl. 3.2.2 (1) Z RREP WM) zugewiesen.</p> <p>Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 4.2 (1) Z LEP M-V und 4.1 (3) Z RREP WM, wonach die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren ist.</p> <p>Außerdem entspricht das oben genannte Vorhaben den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM, wonach neue Siedlungsflächen in Anbindung an die bebauten Ortslage auszuweisen sind.</p> <p>Ferner sind für den Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM folgende raumordnerische Festsetzungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V, 3.1.4 (1) RREP WM),</li> <li>- Festlegung als Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung (vgl. 7.2 (2) LEP M-V),</li> <li>- Festlegung als Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V) und</li> <li>- Festlegung als Tourismusentwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (3) RREP WM).</li> </ul> <p>Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.</p> <p><b>Bewertungsergebnis</b>                      Die Ergänzungssatzung der Stadt Dassow ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p><b>Abschließende Hinweise</b>                      Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                      Im Auftrag</p> <p>Gez. Johann Bastrop</p>	<p>zu 3.                      Die Programmsätze werden beachtet.</p> <p>zu 4.                      Die Stadt Dassow nimmt die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zur Kenntnis und nimmt dies in die Begründung auf.</p> <p>zu 5.                      Eine Veränderung der Planungsabsicht ist nicht vorgesehen. Somit bleibt die Stellungnahme geltend.</p> <p>zu 6.                      Die Verwaltung wird entsprechend diese Aufgaben erledigen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

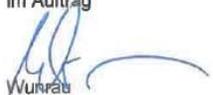
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right; margin-right: 20px;">4.3</p> <div style="text-align: center;">  <p><b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</b></p> <hr/> <p>StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> </div> <p>Amt Schönberger-Land -Der Amtsvorsteher- Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>Amt Schönberger Land</p> <p>28. Sep. 2022</p> </div> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-145 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Monika.Lange@staluum.mv-regierung.de Bearbeitet von: Monika Lange</p> <p>AZ: StALU WM-241-22-5124-74017 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 15. September 2022</p> <p><b>Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 11. August 2022 / Ihr Zeichen: 61.27.17.99.20.03</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <div style="text-align: center;">  <p>ASL-23023</p> </div> <p><b>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Von der Umsetzung der Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 sind keine landwirtschaftlichen Belange betroffen. Die Maßnahme soll durch die Nutzung eines Ökokontos oder auf der Fläche der Ergänzungssatzung ausgeglichen werden. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b></p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b></p> <p><b>3.1 Naturschutz</b></p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine landwirtschaftlichen Belange berührt sind. Das Ökokonto wird entsprechend vor Satzungsbeschluss geregelt.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse erfolgt.</p> <p>zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p><b>3.2 Wasser</b></p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p style="text-align: right;">3.2</p> <hr/> <p><b>3.3 Boden</b></p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p style="text-align: right;">3.3</p> <hr/> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p style="text-align: right;">3.4</p> <hr/> <p><b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b></p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/ abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.</p> <p style="text-align: right;">4</p> <hr/> <p>Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.</p> <p>Im Auftrag</p> <p><i>Petra Schröder</i></p> <p>Petra Schröder</p>	<p>zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Belange des StALU nicht berührt sind.</p> <p>zu 3.3. Altlastenfunde wurden nicht mitgeteilt.</p> <p>zu 3.4. Entsprechende Hinweise zu Bodenfunden sind bereits Gegenstand der Unterlagen. Gegebenenfalls zu ergänzen.</p> <p>zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine immissionsschutzrechtlichen Belange berührt sind und keine BImSch-pflichtigen Vorhaben in der Umgebung vorhanden sind. Auch im Rahmen der örtlichen Inaugenscheinnahme haben sich keine Sachverhalte ergeben, die sich in Bezug auf Schutzanforderungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht aufdrängen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

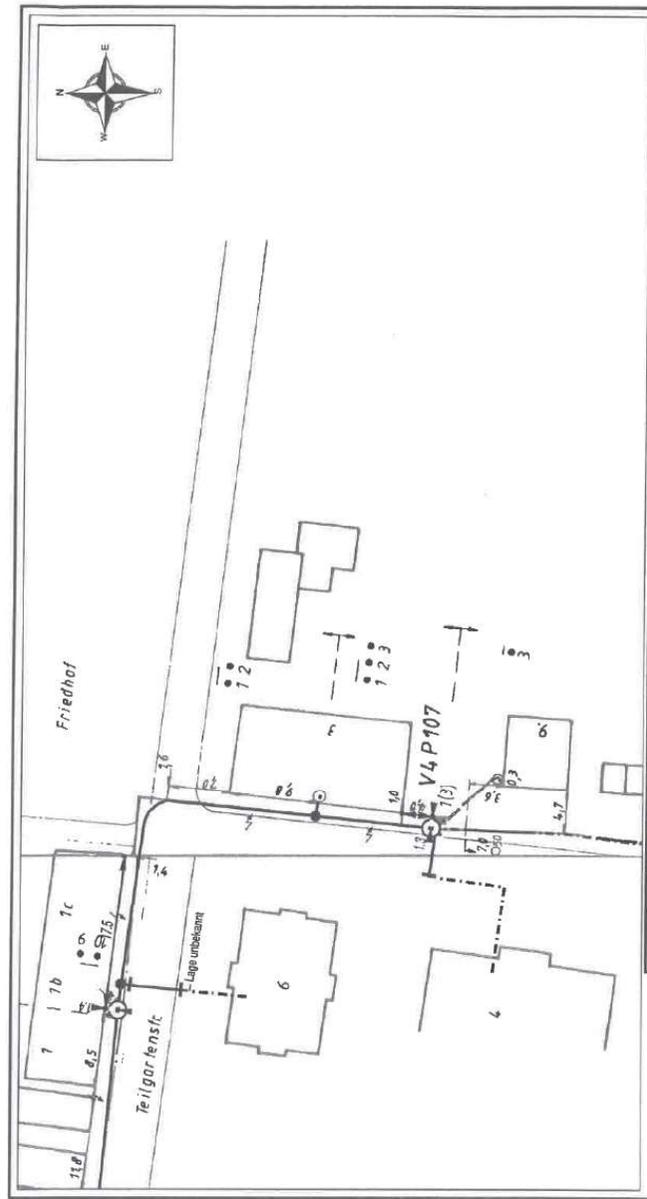
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">11.9</div>  <p style="text-align: center;"><b>Bergamt Stralsund</b></p>  <p style="font-size: small; text-align: center;">Bergamt Stralsund Postfach 1428 - 19401 Stralsund</p> <p><b>Amt Schönberger Land</b> Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Bearb.: Frau Günther Fon: 03831 / 61 21 0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Amt Schönberger Land</p> <p style="text-align: center;">01. Sep. 2022</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; font-size: x-small;"> <tr> <td>STA</td><td>BE</td><td>TR</td><td>BE</td><td>BE</td><td>BE</td><td>BE</td><td>BE</td> </tr> </table> </div> <p style="font-size: x-small;">Ihr Zeichen / vom 11.08.2022 61.27.17.99.20.03</p> <p style="font-size: x-small; text-align: center;">Main Zeichen / vom GÜ</p> <p style="font-size: x-small;">Telefon 61 21 44</p> <p style="font-size: x-small; text-align: right;">Datum 29.08.2022</p> <p style="font-size: x-small;">Reg.Nr. 2254/22 Az. 513/13074/538-2022</p> <p style="text-align: center;"><b>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</b></p>  <p style="font-size: x-small; text-align: center;">ASL-23923</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p style="text-align: center;"><b>Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3</b></p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p>  <p>Alexander Kattner</p>	STA	BE	TR	BE	BE	BE	BE	BE	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange des Bergamtes berührt werden.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bergbauberechtigungen und keine Erteilung auf Bergbauberechtigungen vorliegen.</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
STA	BE	TR	BE	BE	BE	BE	BE				

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">T. S.</p> <p><b>Von:</b> toeb@lung.mv-regierung.de  <b>Gesendet:</b> 09.09.2022 13:10  <b>An:</b> s.mueller@schoenberger-land.de  <b>Betreff:</b> 22268 - Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 in Dassow (abgelegt im CC ECM)  <b>Importance:</b> Normal</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 11.08.2022 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>RSA 4  Tony Hogh-Lehner</p> <hr/>  <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  Goldberger Str. 12 b   18273 Güstrow  Telefon +49 3843 777 193  toeb@lung.mv-regierung.de  www.lung.mv-regierung.de</p>	<p>zu 1.  Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LUNG keine Stellungnahme abgibt.</p> <p>zu 2.  Die Stadt Dassow verzichtet mangels inhaltlicher Beteiligung des LUNG auf eine weitergehende Information. Aus Sicht der Stadt Dassow ist dies auch nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Allgemeine Datenschutzinformation:                      Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).                      Weitere Informationen erhalten Sie hier: <a href="https://www.regierung-mv.de/Datenschutz">https://www.regierung-mv.de/Datenschutz</a></p>	<p>zu 3.                      Die Datenschutzinformation wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p style="text-align: center;"><b>Straßenbauamt Schwerin</b></p> <p><small>Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 18091 Schwerin</small></p> <p><b>Amt Schönberger Land</b></p> <p>Am Markt 15 23923 Schönberg</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p style="text-align: center;">Amt Schönberger Land Seite 1 von 1</p> <p style="text-align: center;">29. Sep. 2022</p>  <p><b>Bearbeiter:</b> Frau Will</p> <p><b>Telefon:</b> 0385 588 81 145 <b>Telefax:</b> 0385 588 81 800 <b>E-Mail:</b> andrea.will@sbv.mv-regierung.de</p> <p><b>Geschäftszeichen:</b> 2114-512-00-DASS ErgSatzg-2022/146 <small>(Bitte bei Antwort angeben)</small></p> <p><b>Datum:</b> 27.09.2022</p> </div> </div> <p><b>Stellungnahme zur Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 in Dassow</b> Ihr Schreiben vom 11.08.2022</p>  <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Stadt Dassow zur Ergänzung ihrer Satzung zum oben genannten Bereich informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 11.08.2022. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht.</p> <p>Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:</p> <p>Der Ergänzungssatzung der Stadt Dassow kann in der eingereichten Fassung zugestimmt werden.</p> <p>Im beplanten Bereich sind keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen. Die Belange des Straßenbauamtes Schwerin werden nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p>  <p>Wunrau Dezernent Netz und Verkehr</p>	<p>zu 1. Allgemeine Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, insbesondere auch weil keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II.7</p>  <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Ute Glaesel   PTI 23 Betrieb 1 0385/723-79593   Ute.Glaesel@telekom.de 24.August 2022   Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 in Dassow gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</p> <p>Vorgangsnummer: 101717515/ Lfd.Nr. 02094-2022 / Maßnahmen ID: Ost23_2022_11250 Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.</p> <p>Sehr geehrte Frau Watermann ,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.</p> <p>Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrens-service der Telekom telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) beauftragt werden. Eine von der zuständigen Amtsverwaltung offiziell vergebene Wohnadresse mit Hausnummer ist für die Anmeldung des Hausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen für Grundstücke ausschließlich mit Flurstücksangaben können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden.</p> <p><b>Bitte senden Sie Ihre Anfragen zur TÖB-Beteiligung zukünftig nur noch an die folgende E-Mail-Adresse: <a href="mailto:T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de">T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de</a>.</b></p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i.A. Ute Glaesel</p>  <p>Anlage 1 Lageplan 1 Kabelschutzanweisung</p>	<p>zu 1. Die Zuständigkeit der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Bestandspläne werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Es ergeben sich keine Anforderungen, die sich auf den Regelungsinhalt der Satzung auswirken.</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>zu 4. Die Anschlussmodalitäten werden zur Kenntnis genommen und berühren den Inhalt der Satzung nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																								
	 <table border="1" data-bbox="701 229 831 1428"> <tr> <td>AT/Vh-Bec.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>ASB</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>AT/Vh-Nr.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>VsB</td> <td>3881B</td> </tr> <tr> <td>TI NL</td> <td>Ost</td> <td>Name</td> <td>#21.06.2007# Ute Gläsel P</td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td>Mecklenburg-Vorpommern</td> <td>Datum</td> <td>24.08.2022</td> </tr> <tr> <td>ONB</td> <td>Dassow</td> <td>Sicht</td> <td>Maßstab</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table> <p data-bbox="779 1289 808 1428">Bemerkung: Dassow, Teilgartenstraße</p>	AT/Vh-Bec.:	Kein aktiver Auftrag	ASB	1	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB	3881B	TI NL	Ost	Name	#21.06.2007# Ute Gläsel P	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Datum	24.08.2022	ONB	Dassow	Sicht	Maßstab			Blatt	1	<p data-bbox="972 699 1603 751">zu 5. Der Bestandsplan wird zur Verfahrensdokumentation genommen.</p>	<p data-bbox="1856 724 2107 751">Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AT/Vh-Bec.:	Kein aktiver Auftrag	ASB	1																								
AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB	3881B																								
TI NL	Ost	Name	#21.06.2007# Ute Gläsel P																								
PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Datum	24.08.2022																								
ONB	Dassow	Sicht	Maßstab																								
		Blatt	1																								

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>KABELSCHUTZANWEISUNG</b>  <b>Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer</b></p>  <p>Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH</p> <p>6</p> <p>Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).</p> <p>Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.</p> <p>1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohren und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.</p> <p>2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.</p> <p>Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitze bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).</p> <p>Stand: 02.05.2022 <span style="float: right;">Seite 1 von 6</span></p>	<p>zu 6.                  Die Kabelschutzanweisung wird zur Verfahrensdokumentation genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2023-\_\_\_\_\_ - Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien<sup>1</sup> der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

**Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.**

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

<sup>1</sup> Betrieben werden u.a.:

-Telekommunikationskabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

- Telekommunikationskabel mit Fernspeisestromkreisen

- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

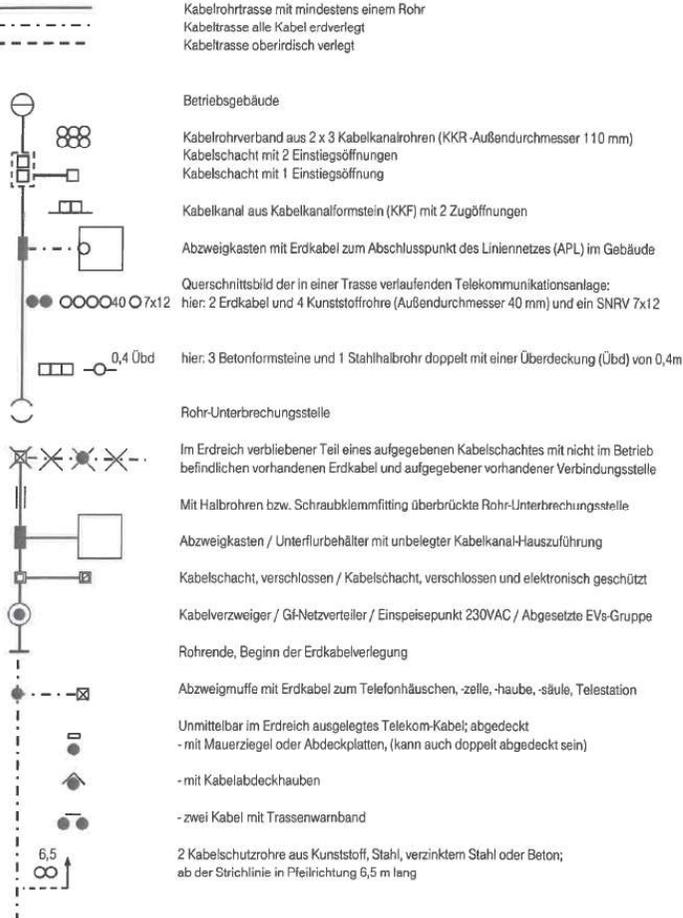
sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigem Boden unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH</b></p> <p>Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH      Stand: 02.05.2022</p>  <p>Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt Kabeltrasse oberirdisch verlegt</p> <p>Betriebsgebäude</p> <p>Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR - Außendurchmesser 110 mm) Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung</p> <p>Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen</p> <p>Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude</p> <p>Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12</p> <p>hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m</p> <p>Rohr-Unterbrechungsstelle</p> <p>Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgebener vorhandener Verbindungsstelle</p> <p>Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle</p> <p>Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung</p> <p>Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt</p> <p>Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe</p> <p>Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung</p> <p>Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation</p> <p>Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein) - mit Kabelabdeckhauben - zwei Kabel mit Trassenwarnband</p> <p>2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang</p> <p>Stand: 02.05.2022      Seite 4 von 6</p>	<p>zu 7. Die Erläuterungen zur Zeichnung werden zur Verfahrensdokumentation genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)</p> <p>Kabelmarke mit elektronischem Markierer</p> <p>elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)</p> <p>Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.</p> <p>Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)</p> <p>SL Schirmleiter über Erdkabel</p> <p>- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)</p> <p>- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)</p> <p>Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder</p> <p>Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)</p> <p>Korr Meßp Korrosionsschutzeinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule</p> <p>EMP Erdkabelmesspunkt</p> <p>über Stichtkabel angeschlossene Wannennuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Nuffe / BK-Verstärkergehäuse</p> <p>Muffe mit über Stichtkabel angeschlossener Wannennuffe mit ZWR in &gt;2m Entfernung zu einer VS</p> <p>M Mast, Beginn der Luftkabelverlegung</p> <p>Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer Glasfaser-Abschlusspunkt (GF-AP)</p> <p>Kabel mit Verlegepflug eingepflügt</p> <p>Rohr mit Verlegepflug eingepflügt</p> <p>Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht</p> <p>Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht</p> <p>Rohr/SNRV mit Nanotrenching eingebracht.</p> <p>Rohr/SNRV mit Mikrotrenching eingebracht.</p> <p>Rohr/SNRV mit Minitrenching eingebracht.</p> <p>Rohr/SNRV mit Makro-/ Löffeltrenching eingebracht.</p>	<p style="text-align: center;">24 7</p>	
<p>Stand: 02.05.2022</p>	<p>Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.</p> <p>Seite 5 von 6</p>		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteilrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.</p> <p>Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.</p> <p>Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.</p>	<p>zu 8. Die Informationen zum Detaillierungsgrad der Zeichnung werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">II.9</div>  <p>Zweckverband Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts - Die Verbandsvorsteherin -</p> <p>Zweckverband Grevesmühlen - Karl-Marx-Straße 7/9 - 23936 Grevesmühlen</p> <p>Mein Zeichen: t1/ta</p> <p><b>Tim Andersen</b> Sachgebietsleiter Standort- und Anschlusswesen Tel. 03881 757-610 Fax 03881 757-111 tim.andersen@zweckverband-gvm.de</p> <p>Sprechzeiten: Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr</p> <p style="text-align: right;">22. August 2022</p> <p><b>Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</b> Reg.-Nr. 0236/22</p>  <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 11.08.2022 (Posteingang 11.08.2022) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Ergänzungssatzung der Stadt Dassow (Planungsstand 17.05.2022).</p> <p>Mit der vorgelegten Planung soll die Möglichkeit für eine Neubebauung des rückwärtigen Grundstücksteils der Teilgartenstraße Nr. 3 (Gem. Dassow, Flur 1, Flst. 116) geschaffen werden.</p> <p><u>Allgemeines</u></p> <p>Grundsätzlich kann der ausgewiesene Bereich über die Anlagen des ZVG mit Trinkwasser versorgt und das Schmutzwasser entsorgt werden.</p> <p>Es besteht Anschluss - und Benutzungszwang gemäß gültiger Satzungen des ZVG. Im Abwasserbereich ist das Grundstück beitragspflichtig.</p> <p>Innerhalb des Baugebietes sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festzusetzen, die für die Erreichbarkeit des hinterliegenden Baugrundstückes erforderlich sind. Diese Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden zugunsten der Anlieger und zugunsten der Ver- und Entsorger aufgenommen und zusätzlich durch Baulasteintragung / Grunddienstbarkeit gesichert.</p> <p>Die Kosten für eventuell notwendige Umverlegungen oder Änderungen an den Leitungsbeständen des ZVG hat der Erschließer bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.</p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;">Seite 1/2</div>	<p>zu 1. Die allgemeinen Angaben zum Vorhaben werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Möglichkeiten der Ver- und Entsorgung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über die öffentliche Verkehrsfläche (Teilgartenstraße) sichergestellt; das Plangebiet grenzt direkt an. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes kann entweder über den außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Grundstücksteil erfolgen und – wie angeregt – über eine Baulasteintragung/ Grunddienstbarkeit gesichert werden <u>oder</u> das Bestandsnetz wird erweitert und die Leitungen werden im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche (Teilgartenstraße) verlegt (wie nachfolgend in der ZVG-Stellungnahme aufgeführt) und ein Hausanschluss wird kostenpflichtig erstellt. Die Entscheidung darüber ist im Rahmen der weiterführenden Planung (Baugenehmigungsplanung bzw. im Rahmen der Genehmigungsfreistellung) zu treffen und entsprechend zu regeln.</p> <p>zu 4. Die Kosten trägt der Veranlasser.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen. Über die Variante der Erschließung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu entscheiden.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><b>Zweckverband Grevesmühlen</b> 22. August 2022 Seite 2/2</p> <p><u>Trinkwasserversorgung</u> Der Trinkwasserhausanschluss ist auf dem Flurstück bereits vorhanden. Bei Flurstücksteilung wird auf Antragstellung entsprechend des Bedarfes ein zusätzlicher Hausanschluss hergestellt. Die Kosten sind vom Erschließer bzw. Grundstückseigentümer zu tragen. Die Rohrtrasse der Trinkwasserhausanschlussleitung kann im Gehweg/Straßenbereich parallel zur Grundstücksgrenze hergestellt werden. Im Zuge einer Flurstücksteilung entfallen die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.</p> <p><u>Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserbeseitigung</u> Die entsprechenden Grundstücksanschlüsse sind bereits vorhanden. Bei Flurstücksteilung werden auf Antragstellung zusätzliche Grundstücksanschlüsse hergestellt. Die Kosten sind hierbei vom Erschließer bzw. Grundstückseigentümer zu tragen. Die dann erforderliche Erweiterung unseres Leitungsbestandes kann im Gehweg/Straßenbereich parallel zur Grundstücksgrenze erfolgen. Im Zuge einer Flurstücksteilung entfallen die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitstellen. Die Hydranten 116 (Ecke E.-Thälmannstr.) und 115 (Ecke kleine Mühlenstr.) stehen für Löschwasserzwecke zur Verfügung. Sie bringen bei Einzelentnahme mehr als 48 m³/h.</p> <p><u>Trinkwasserschutzzone</u> Das Gebiet der Satzung befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Dassow-Prieschendorf. Entsprechend Wasserhaushaltsgesetz sind die Arbeitsblätter W101 und W102 des DVGW zu berücksichtigen. Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. Nach Abschluss des Planverfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Satzungsexemplars. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Cornelia Kumbornuss Abteilungsleiterin Technik und Entwicklung</p> <p><u>Verteiler:</u> Empfänger, ZVG t1</p>	<p>zu 5. Die Trinkwasserversorgung ist zu sichern. Je nach Vorgehensweise sind entweder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte mit einer Baulast/ Grunddienstbarkeit zu sichern oder die Verlegung der Leitungen erfolgt in der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Beide Varianten sind möglich. Es ist darüber im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens zu entscheiden und die Sicherung ist vorzunehmen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>zu 6. Die Möglichkeiten für die Schmutzwasser- und Regenwasserableitung sind somit gegeben. Je nach Vorgehensweise sind entweder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte mit einer Baulast/ Grunddienstbarkeit zu sichern oder die Verlegung der Leitungen erfolgt in der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Beide Varianten sind möglich. Es ist darüber im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens zu entscheiden und die Sicherung ist vorzunehmen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>zu 7. Der Löschwasserbedarf in Höhe von 48 m³/h über 2 Stunden kann gesichert werden.</p> <p>zu 8. Die Anforderungen der Trinkwasserschutzzone IIIA werden beachtet.</p> <p>zu 9. Die Abstimmungen mit dem ZVG sind vorzunehmen.</p> <p>zu 10. Die Planausfertigung wird dem ZVG zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Bestandsplan Abwasser Datum: 22.06.2022 Name: organ Mastab: 1:500.0 BLATT-Nr.: 1/1</p> <p>© Zweckverband 'Entwasserung' und Abwasserfuhrung Dassow/ahle/Kar-Mun-Sk. 2/6, 23038 Gorneseehahle, Telefon: 03891-7870, info@entwasserung-dassow.de</p>	<p>zu 11. Der Leitungsbestand ist zu beachten. Die Anschlusse an die vorhandenen Schmutz- und Regenwasserleitungen sind moglich.</p>	<p>Zu berucksichtigen.</p>





lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II. 14</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="56 263 459 327"> <p><b>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</b></p> </div> <div data-bbox="622 263 728 375">  </div> </div> <p data-bbox="100 343 414 391">Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p> <hr/> <p data-bbox="78 430 448 462"><small>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="89 470 302 566"> <p><b>Amt Schönberger Land</b> Der Amtsvorsteher Am Markt 15 DE-23923 Schönberg</p> </div> <div data-bbox="537 486 862 598"> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 509-56030 E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de Internet: http://www.laiv-mv.de Az: 341 - TOEB202200591</p> </div> </div> <p data-bbox="537 614 739 630">Schwerin, den 11.08.2022</p> <p data-bbox="89 686 761 758"><b>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern</b> hier: Abrundungssatzung Der Stadt Dassow für den Bereich Tiergartenstr. 3</p> <p data-bbox="89 782 302 805">Ihr Zeichen: 11.8.2022</p> <p data-bbox="89 829 716 853">Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p data-bbox="89 901 392 925">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="89 949 862 1045">in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p data-bbox="89 1069 873 1165">Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p> <p data-bbox="89 1236 313 1284">Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p data-bbox="89 1308 224 1332">Frank Tonagel</p>	<p data-bbox="974 949 1668 997">zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind.</p> <p data-bbox="974 1029 1836 1109">zu 2. Der Landkreis wurde als zuständige Kataster- und Vermessungsbehörde beteiligt. Seitens des Landkreises wurden im Rahmen dieser Satzung keine Hinweise erteilt.</p>	<p data-bbox="1859 965 2105 997">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p data-bbox="1859 1053 2105 1085">Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>Merkblatt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze</b></p> <p><b>1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren,</b> deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen. Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte. Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfieiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdrich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfieiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfieiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck <math>\Delta</math>, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfieiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit <math>\Delta</math> und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfieiler in der Regel eine Granitplatte. Hochpunkte sind markante Bauwerkstelle (z. B. Kirchturm- oder Antennennastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.</p> <p><b>2. Höhenfestpunkte (HFP)</b> sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinstmaßige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen. Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann. Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung = UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfieiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.</p> <p><b>3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)</b> sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerereferenzsystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10<sup>-3</sup> m/s<sup>2</sup>) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen. SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und <math>\Delta</math>), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck <math>\Delta</math> gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfieiler befindet sich ein flacher Bolzen.</p> <p><b>4. Gesetzliche Grundlage</b> für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOB. M-V.S. 713). Danach ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Eigentümer und Nutzungsberechtigte</b> (Pächter, Erbbau-berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.</li> <li>▪ <b>Maßnahmen</b>, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkte) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.</li> <li>▪ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.</li> <li>▪ Für <b>unmittelbare Vermögensnachteile</b>, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.</li> <li>▪ <b>Ordnungswidrig</b> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugte Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.</li> <li>▪ <b>Eigentümer oder Nutzungsberechtigte</b> können zur Zahlung von <b>Wiederherstellungskosten</b> herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.</li> </ul> <p>Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.</p> <p>Fragen beantwortet jederzeit die <b>zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde</b> oder das</p> <p style="text-align: center;"><b>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</b> Lübecker Straße 289 19059 Schwerin Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260 E-Mail: Raumbezug@laly-mv.de Internet: <a href="http://www.lverma-mv.de">http://www.lverma-mv.de</a></p> <p><b>Herausgeber:</b> © Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stand: März 2014</p> <p><b>Druck:</b> Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin</p>	<p>zu 3. Das Merkblatt wird zur Verfahrensdokumentation genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss	
<p><b>Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze</b></p>  <p>TP Granitfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen</p> <p>OP Granitfeiler: 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule</p> <p>HFP Granitfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel</p> <p>BFP/TP Granitfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*</p> <p>GGP Granitfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*</p> <p>Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)</p> <p>Markstein Granitfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“</p> <p>TP (Meckl.) Steinfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</p> <p>SFP Messingbolzen Ø 3 cm</p> <p>SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</p> <p>* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzhügel</p>			<p>zu 4. Die Festlegungsarten werden zur Verfahrensdokumentation genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																				
	<p>PE-Nr. 07530/22 - 18.08.2022 - Seite 1 von 4</p> <p style="text-align: right;">II. 15 </p> <p>GDMcom GmbH   Maximilianallee 4   04129 Leipzig</p> <p><b>Amt Schönberger Land</b> Frau Lisa Watermann Am Markt 15 <b>23923 Schönberg</b></p> <p>Ansprechpartner: Ute Hiller Telefon: 0341/3504-461 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: PE-Nr.: 07530/22 Reg.-Nr.: 07530/22 <b>PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!</b> Datum: 18.08.2022</p> <p><b>Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 in Dassow gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - Entwurf</b></p> <p>Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen: E-Mail 11.08.2022 GDMCOM 61.27.17.99.20.03</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="85 997 929 1117"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup></td> <td>Schwalg b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>1</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p><sup>2</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwalg b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der genannten Anlagenbetreiber nicht berührt sind.</p> <p>zu 2. Die Stadt Dassow beteiligt die aus ihrer Sicht berührten Behörden und TÖB. Die Stellungnahmen werden im Rahmen des Planverfahrens behandelt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwalg b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>PE-Nr. 07530/22 - 18.08.2022 - Seite 2 von 4</p> <p>Seite 2 von 2</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.909701, 10.979621</p> <p>Mit freundlichen Grüßen GDMcom GmbH</p> <p>-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-</p> <p>Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITESTES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login">https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</a></p> <p>Anlagen: Anhang</p>	<p>zu 3. Der dargestellte Bereich entspricht dem Plangeltungsbereich.</p> <p>zu 4. Das BIL-Portal wird entsprechend genutzt. Siehe hierzu die nachfolgenden Stellungnahmen.</p> <p>zu 5. Die nachfolgenden Anlagen werden bewertet. Siehe nachfolgende Bewertung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>-</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>PE-Nr. 07530/22 - 18.08.2022 - Seite 3 von 4</p>  <p><b>Anhang - Auskunft Allgemein</b></p> <p>zum Betreff: <b>Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 in Dassow gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - Entwurf</b></p> <p>PE-Nr.: 07530/22 Reg.-Nr.: 07530/22</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Diese <b>Zustimmung gilt vorbehaltlich</b> der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS bzw. vorgenannter Anlagenbetreiber von <b>Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes</b> berührt werden. Die ONTRAS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.</p> <p><b>Auflage:</b> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -</p>	<p>zu 6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen oder zurzeit laufenden Planungen der Anlagenbetreiber berührt sind und keine Einwände vorgetragen werden.</p> <p>zu 7. Änderungen der Satzung sind nicht vorgesehen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nur von anerkannten Konten übernommen.</p> <p>zu 8. Eine Änderung des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen.</p> <p>zu 9. Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 10. Neben dem BIL-Portal werden die zuständigen Ver- und Entsorger beteiligt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">PE-Nr. 07530/22 - 18.08.2022 - Seite 4 von 4</p>		<p>zu 11. Der Lageplan wird zur Verfahrensdokumentation genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right; margin-right: 20px;">II. 15a</p> <p><b>Planungsbüro Mahnel (K.Stange)</b></p> <p><b>Von:</b> BIL Leitungsauskunft &lt;no-reply@bil-leitungsauskunft.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Mittwoch, 2. November 2022 15:24  <b>An:</b> Planungsbüro Mahnel (K.Stange)  <b>Betreff:</b> BIL Anfragestatus - Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für... (20221102-0699)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt.</p> <p>Ihre Anfrage "<a href="#">Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3</a>" (20221102-0699) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.</p> <p><b>Zuständige Teilnehmer :</b></p> <p><b>Neptune Energy Deutschland GmbH</b> Tel.: 05931 - 808 - 327 oder E-Mail: anfrage@neptuneenergy.com 337</p> <p><a href="#">Link zu Ihrer Anfrage</a> im BIL Portal</p> <p><b>Wie geht es weiter?</b>                  Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p><b><u>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</u></b></p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:  <a href="https://bil-leitungsauskunft.de/faq">https://bil-leitungsauskunft.de/faq</a></p> <p><b>WICHTIG</b>                  Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!                  Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                  Ihr BIL Team</p>	<p>zu 1.                  Die Stadt Dassow nimmt die Information zu Neptune Energy Deutschland GmbH zur Kenntnis.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>BIL</b></p> <p>Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.</p> <p><i>Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!</i></p> <p><i>This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!</i></p>	<p style="text-align: right;">24 1</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right; margin-right: 20px;">II. 15 6</p> <p><b>Planungsbüro Mahnel (K.Stange)</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> BIL Leitungsauskunft &lt;no-reply@bil-leitungsauskunft.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 3. November 2022 13:28  <b>An:</b> Planungsbüro Mahnel (K.Stange)  <b>Betreff:</b> BIL Anfragestatus -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p> <p><b>Teilnehmer:</b> Neptune Energy Deutschland GmbH  <b>Telefonnummer:</b> 05931 - 808 - 327 oder 337  <b>E-Mail:</b> anfrage@neptuneenergy.com</p> <p><b>Status:</b> Beantwortet  <b>Betroffenheit:</b> Nicht betroffen</p> <p><b>Details zur Anfrage</b></p> <p><b>Vorhaben:</b> Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3  <b>Typ:</b> Planung  <b>Klassifizierung:</b> Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren  <b>Beginn der Maßnahme:</b> 30.10.2023</p> <p><a href="#">Link zu Ihrer Anfrage</a> im BIL Portal</p> <p><b>Wie geht es weiter?</b>  Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p><b>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</b></p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:  <a href="https://bil-leitungsauskunft.de/faq">https://bil-leitungsauskunft.de/faq</a></p> <p><b>WICHTIG</b>  Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!  Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.</p>	<p>zu 1.  Es wird mitgeteilt, dass keine Betroffenheit gegeben ist. Somit ist keine weitere Beachtung erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL Team</p>  <p>Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.</p> <p><i>Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!</i></p> <p><i>This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!</i></p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">II. 18</div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p><b>Landesforst</b> Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - <b>Der Vorstand</b></p> </div>  </div> <p>Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf</p> <p><b>Forstamt Grevesmühlen</b></p> <p>Bearbeitet von: Rebecca Kelm</p> <p>Telefon: 03881 7598-11 Fax: 03994 235-426 E-Mail: Rebecca.Kelm@foa-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: 7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Gostorf, 15. August 2022</p> <p><b>Ihr AZ: 61.27.17.99.20.03</b> <b>Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</b> <i>hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 11.08.2022 wurden wir zur Stellungnahme zu o. g. Vorhaben aufgefordert.</p> <p>Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes<sup>1</sup> und entsprechend § 20 des Waldgesetzes<sup>2</sup> für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung<sup>3</sup> nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:</p> <p><b>Dem Antrag wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.</b></p>	<p>zu 1. Die Zustimmung aus forstrechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

<sup>1</sup> Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

<sup>2</sup> Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBli. M-V 2011, S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBli. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

<sup>3</sup> Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBli. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBli. M-V S. 808) geändert worden ist

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Für die o. g Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 (Gemarkung Dassow, Flur 1, Flurstück 116) ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.</p> <p>Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen (Waldbaum- und Waldstraucharten) bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m und mit einer Überschirmung von mindestens 50 % (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.</p> <p>Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass von der Änderung des Bebauungsplanes kein Wald i. S. § 2 LWaldG betroffen ist.</p> <p>Gemäß den §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit keine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt öffentlichen Rechts.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Peter Rabe Forstamtsleiter</p>	<p>zu 2. Die Begründung wird zur Kenntnis genommen. Anforderungen an die Satzung ergeben sich daraus nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p data-bbox="53 261 562 363"><b>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</b> Abteilung 3</p> <p data-bbox="224 389 389 403">LPBK M-V, Postfach 16048 Schwerin</p> <div data-bbox="685 233 808 373">  </div> <p data-bbox="817 236 936 290">11.20</p> <div data-bbox="620 430 898 574"> <p>bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß                      Telefon: 0385 / 2070-2800                      Telefax: 0385 / 2070-2198                      E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de                      Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TOB-5225-2022                      Schwerin, 11. August 2022</p> </div> <p data-bbox="96 593 499 616"><b>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</b></p> <p data-bbox="96 644 813 667"><b>Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 in Dassow</b></p> <p data-bbox="96 697 439 719">Ihre Anfrage vom 11.08.2022; Ihr Zeichen:</p> <p data-bbox="96 759 367 782">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="96 802 882 863">zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p data-bbox="96 884 882 927">Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p data-bbox="96 948 882 991">Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe <b>örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt</b>.</p> <p data-bbox="96 1011 882 1054">Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p data-bbox="96 1075 882 1193">Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p data-bbox="96 1214 882 1273">Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p>	<p data-bbox="972 836 1809 890">zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange von Landesrelevanz berührt sind.</p> <p data-bbox="972 919 2105 999">zu 2. In Bezug auf die Beteiligung des Landkreises werden Hinweise zum Brandschutz vorgetragen und diese werden beachtet.</p> <p data-bbox="972 1027 2105 1107">zu 3. Hinweise zu Kampfmittelersuchen sind bereits beachtet. Hierzu gehört auch die Adresse auf der Homepage des Munitionsbergungsdienstes.</p>	<p data-bbox="1856 863 2105 885">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p data-bbox="1856 948 2105 970">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p data-bbox="1856 1054 2105 1077">Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

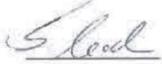
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Auf unserer Homepage <a href="http://www.brand-kats-mv.de">www.brand-kats-mv.de</a> finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Cornelia Thiemann-Groß (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p>	<p>2 3</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right; font-size: 24px; font-family: cursive;">II.22</p>  <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn</p> <p>Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg</p> <p>Nur per E-Mail   <a href="mailto:l.watermann@schoenberger-land.de">l.watermann@schoenberger-land.de</a></p> <p>Aktenzeichen    Ansprechperson    Telefon    E-Mail    Datum 45-60-00 /    Herr Jelinek    0228 5004-4573    <a href="mailto:balucbwtoeb@bundeswehr.org">balucbwtoeb@bundeswehr.org</a>    16.08.2022 K-I-0629-22</p> <p><b>Anforderung einer Stellungnahme;</b></p> <p><b>ERGÄNZEND</b> Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 in Dassow gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange</p> <p><b>hier:</b> Beteiligung als Träger öffentlicher Belange</p> <p><b>BEZUG:</b> Ihr Schreiben vom 11.08.2022 - Ihr Zeichen: E-Mail von 11:22 Uhr</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht notwendig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Jelinek</p>  <p>REFERAT INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt sind.</p> <p>zu 2. Die Sach- und Rechtslage ändert sich nicht. Somit bestehen keine Einwände.</p> <p>zu 3. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass eine weitere Beteiligung nicht erforderlich ist.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Gesetzlich anerkannter Naturschutzverband</p> <p>Landesanglerverband M-V e.V. · OT G6rslow, Siedlung 18 a · 19067 Leezen</p> <p>Amr Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p style="text-align: right;">II 27</p> <p>Ihre Zeichen: 61.27.17.99.20.03 Ihre Nachricht vom: 11.08.2022 Unsere Zeichen: Ne/Vo Datum: 22.09.2022</p> <p><b>Stellungnahme Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 in Dassow gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Hinsichtlich des Schutzes aquatischer Ökosysteme sehen wir keine Belange betroffen und den Einfluss auf den terrestrischen Bereich bewerten wir als vertretbar. Daher stimmen wir der beantragten Ergänzungssatzung der Stadt Dassow zu.</p> <p>Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns.</p> <p><i>[Handwritten signature]</i></p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Dr. Kilian Neubert</p>	<p>zu 1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  <p><b>70 Jahre</b> <b>Deutscher Wetterdienst</b> Wetter und Klima aus einer Hand</p> </div> <p>Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam</p> <p><b>Finanzen und Service</b></p> <p>Ansprechpartner: Carsten Schneider Telefon: 069 8062 5171 E-Mail: Pb24.toeb@dwd.de</p> <p>Geschäftszeichen: PB24PD/07.59.04/ 214-2022 Fax: 069/8062-11919 UST-ID: DE221793973</p> <p>Potsdam, 16. September 2022</p> <p><b>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 in Dassow</b></p> <p><b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</b></p> <p>Ihre Email vom 11.08.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 in Dassow und nehme hierzu wie folgt Stellung.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Schneider  Leifheit Leiter Verwaltungsbereich Ost</p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;"> <p>II. 35</p> <p>1 2 3 4</p> </div>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange des DWD berührt sind.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>zu 3. Gutachten sind nicht erforderlich.</p> <p>zu 4. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen und werden gern in Anspruch genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p><small>Amt Schönberger Land ↔ Am Markt 15 ↔ 23923 Schönberg</small></p> <p>Frau Müller</p> <p><small>Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg Auskunft erteilt: Frau Koch Durchwahl: 038628/330-1412 Fax: 038628/330-2412 E-Mail: s.koch@schoenberger-land.de Aktenzeichen: 66.06.01/17 Dassow Datum: 5. Oktober 2022</small></p> <p style="text-align: right; font-size: 2em; font-family: cursive;">II.39</p> <p><b>Stellungnahme zur Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 in Dassow gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange</b></p> <p>Schreiben per Mail vom 11.08.2022</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller,</p> <p>bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, seit dem 21. Februar 2002 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVObI. M-V S. 334,394) sind die Gemeinden verpflichtet, die Löschwasserversorgung sicherzustellen.</p> <p>Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein und die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 (für Brandlastberechnung) berücksichtigt werden. Ferner sind bei Bedarf Löschwasserentnahmestellen nach DIN 14210 (Löschwasserteiche), 14220 (Löschwasserbrunnen) und 14230 (Löschwasserbehälter) mit einer frostfreien Entnahmestelle in die Löschwasserversorgung mit einzubeziehen.</p> <p>Der erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundschutz von 48m³/h soll mindestens für eine Löszeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Im Extremfall kann eine Löschwasserentnahmestelle bis zu 300 m vom Schutzobjekt entfernt liegen.</p> <p>Der Bereich Teilgartenstraße 3 ist durch den vorhandenen Löschwasserhydranten mit der Nummer 19008-1017 (Auto ID: 116) im Kreuzungsbereich Teilgartenstraße / Friedensstraße / Ernst-Thälmann-Straße im Gehwegbereich vor Haus Nr. 17 der Friedensstraße abgesichert. Der Bereich der Ergänzungssatzung liegt innerhalb eines Radius von 150 Meter vom Hydranten entfernt. Das bereits bestehende Gebäude mit der Haus Nr. 3 liegt ca. 100 Meter entfernt vom Hydranten. Dieser Hydrant hält bei Einzelentnahme eine Löschwassermenge von</p>	<p>zu 1. Die umfangreichen Ausführungen zur Löschwasserbereitstellung werden zur Kenntnis genommen. Sie sind entsprechend bei den Bauanträgen zu beachten, so dass die Bauvorhaben der Absicherung des Löschwasserbedarfs von 48 m³/h über 2 Stunden entsprechend können.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p>48 bis 96m³ pro Stunde für die Dauer von 2 Stunden vor und sichert damit den Grundschutz von 48m³/h für 2h.</p> <p>Die planerischen Festsetzungen für die Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 sind entsprechend auf die über das Trinkwassernetz mögliche Löschwassermenge auszurichten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>Silvana Koch FBIV Bauen- und Gemeindeentwicklung</p> <p><i>Bereich der Ergänzungssatzung blau gekennzeichnet sowie Lage des Hydranten als blauer Punkt dargestellt. Rot-transparenter stellt den Löschwasserradius von 150 Metern dar.</i></p> 	<p style="text-align: right;">zu ?</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">III. 1</p> <p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p><u>Amt Schönberger Land</u> ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg</p> <p>Amt Schönberger Land Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung</p> <p>im Haus</p> <p><b>Dienstgebäude:</b> Dassower Straße 4, 23923 Schönberg <b>Auskunft erteilt:</b> Frau Müller <b>Durchwahl:</b> +49 38828 330-1411 <b>Fax:</b> +49 38828 330-2411 <b>E-Mail:</b> s.mueller@schoenberger-land.de <b>Aktenzeichen:</b> 61.27.17.99 – Teilgartenstraße <b>Ort, Datum:</b> Schönberg, 26.10.2022</p> <p><b>Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich "Teilgartenstraße 3"</b> <b>- Beteiligung der Gemeinde Selmsdorf als Nachbargemeinde –</b></p> <p>Hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Selmsdorf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit dem Mailschreiben vom 11. August 2022 erhielten wir die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zur o. g. Ergänzungssatzung der Stadt Dassow.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen in der Selmsdorfer Gemeindevertretersitzung vom 25. Oktober 2022 teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Selmsdorf keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Stefanie Müller FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Selmsdorf keine Anregungen oder Hinweise vorbringt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">III. 2</p> <p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p><u>Amt Schönberger Land ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg</u></p> <p>Amt Schönberger Land Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung</p> <p>im Haus</p> <p><b>Dienstgebäude:</b> Dassower Straße 4, 23923 Schönberg <b>Auskunft erteilt:</b> Frau Müller <b>Durchwahl:</b> +49 38828 330-1411 <b>Fax:</b> +49 38828 330-2411 <b>E-Mail:</b> s.mueller@schoenberger-land.de <b>Aktenzeichen:</b> 61.27.17.99 – Teilgartenstraße <b>Ort, Datum:</b> Schönberg, 21.10.2022</p> <p><b>Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich "Teilgartenstraße 3"</b> <b>- Beteiligung der Stadt Schönberg als Nachbarstadt -</b></p> <p>Hier: Stellungnahme der Nachbarstadt Schönberg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit dem Mailschreiben vom 11. August 2022 erhielten wir die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zur o. g. Ergänzungssatzung der Stadt Dassow.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen in der Sitzung des Schönberger Hauptausschusses vom 30. August 2022 teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Schönberg keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Stefanie Müller FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Schönberg keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorbringt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="69 236 206 395" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="517 236 891 316" data-label="Section-Header"> <p><b>Gemeinde Kalkhorst Der Bürgermeister</b></p> </div> <div data-bbox="450 304 584 368" data-label="Text"> <p>III. 4</p> </div> <div data-bbox="450 371 891 395" data-label="Text"> <p>amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel</p> </div> <div data-bbox="125 413 405 432" data-label="Text"> <p>Amt Klützer Winkel • Schloßstraße 1 • 23948 Klütz</p> </div> <div data-bbox="517 424 840 464" data-label="Text"> <p>Auskunft erteilt: Frau A. Burda Sachbearbeiterin Bauwesen</p> </div> <div data-bbox="517 480 840 552" data-label="Text"> <p>Telefon: 038825 / 393-406 E-Mail: a.burda@kluetzer-winkel.de Zimmer: 208 AZ: AB</p> </div> <div data-bbox="517 568 857 628" data-label="Text"> <p>Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 oder -19 Internet: <a href="https://www.kluetzer-winkel.de/">https://www.kluetzer-winkel.de/</a></p> </div> <div data-bbox="51 485 268 552" data-label="Text"> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> </div> <div data-bbox="784 651 887 671" data-label="Text"> <p>23.08.2022</p> </div> <div data-bbox="51 719 875 786" data-label="Text"> <p><b>Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</b> hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde.</p> </div> <div data-bbox="51 807 622 831" data-label="Section-Header"> <p><b>Eilentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Kalkhorst</b></p> </div> <div data-bbox="51 857 349 880" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="51 904 860 975" data-label="Text"> <p>die Stadt Dassow beantragt die Stellungnahme der Gemeinde Kalkhorst zu o.g. Ergänzungssatzung für den Bereich Teilgartenstraße 3 gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Dassow.</p> </div> <div data-bbox="51 1000 560 1024" data-label="Text"> <p>Die Belange der Gemeinde Kalkhorst werden nicht berührt.</p> </div> <div data-bbox="51 1050 748 1098" data-label="Text"> <p>Daher äußert die Gemeinde Kalkhorst weder Anregungen noch Bedenken zu o.g. Ergänzungssatzung.</p> </div> <div data-bbox="51 1179 268 1203" data-label="Text"> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> </div> <div data-bbox="51 1230 394 1323" data-label="Text"> <p> D. Neick Bürgermeister der Gemeinde Kalkhorst</p> </div>	<div data-bbox="965 1000 1825 1082" data-label="Text"> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Kalkhorst weder Anregungen noch Bedenken vorträgt.</p> </div>	<div data-bbox="1854 1027 2105 1051" data-label="Text"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p><b>Stadt Klütz</b> <b>Der Bürgermeister</b></p> <p>III. 5</p> <p>amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel</p> </div> </div> <hr/> <p>Amt Klützer Winkel • Schloßstraße 1 • 23948 Klütz</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Auskunft erteilt: A. Burda Sachbearbeiterin Bauwesen</p> <p>Telefon: 038825 / 393-408 E-Mail: a.burda@kluetzer-winkel.de Zimmer: 208 AZ: AB</p> <p>Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 oder -19 Internet: <a href="https://www.kluetzer-winkel.de/">https://www.kluetzer-winkel.de/</a></p> <p style="text-align: right;">23.08.2022</p> <p><b>Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</b> <b>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde.</b></p> <p><b>Eilentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Klütz</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Dassow beantragt die Stellungnahme der Stadt Klütz zu o.g. Ergänzungssatzung für den Bereich Teilgartenstraße 3 gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Dassow.</p> <p>Die Belange der Stadt Klütz werden nicht berührt.</p> <p>Daher äußert die Stadt Klütz weder Anregungen noch Bedenken zu o.g. Ergänzungssatzung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>J. Mevius Bürgermeister der Stadt Klütz</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Klütz weder Anregungen noch Bedenken zur Ergänzungssatzung vorbringt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

**Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 in Dassow  
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

**Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4  
Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2  
BauGB**

**Kurzzusammenfassung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen zum  
Entwurf**

Stellungnehmende Behörde und Stelle	Inhalt
<p>Im Rahmen der Aufstellung der Satzung wurden maßgebliche Belange im Zusammenhang mit der planungsrechtlichen Anwendung der Ergänzungssatzung, mit der Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und zur Ver- und Entsorgung vorgetragen.</p> <p>Im Einzelnen lässt sich dies für den Landkreis und die weiteren Behörden und TÖB wie folgt darstellen.</p>	
<p><b>II. Träger öffentlicher Belange</b></p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg II.1</p> <p>Fachdienst Bauordnung und Planung Bauleitplanung</p> <p>Brandschutz</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Unterer Immissionsschutzbehörde</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beurteilungsgrundlagen Entwurfsunterlagen (Planzeichnung und dazugehörige Begründung) wurden dargestellt und die Fachdienste entsprechend beteiligt.</li> <li>- Die Bauleitplanung hat die Eignung der Ergänzungssatzung zu prüfen.</li> <li>- Unter Berücksichtigung der örtlichen Situation war durch die Stadt entschieden worden, die Ergänzungssatzung für ein Grundstück, das ansonsten von Gartenflächen umsäumt ist, vorzubereiten, weil keine zusätzlichen Verkehrs- und Erschließungsanlagen im öffentlichen Raum notwendig sind.</li> <li>- Die Festsetzungsdichte kann als Regelungsdichte minimiert werden.</li> <li>- Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.</li> <li>- Löschwasserbedarf von 48 m³/h über 2 Stunden ist gesichert.</li> <li>- Ergänzung von Hinweisen.</li> <li>- Vermerk zur Lage in der Trinkwasserschutzzone IIIA.</li> <li>- Sicherung der Schmutzwasserentsorgung, der Regenwasserentsorgung und Berücksichtigung von Hinweisen zum Gewässerschutz sowie Beachtung der Rechtsgrundlage.</li> <li>- Keine Bedenken, da keine Belange betroffen sind.</li> </ul>

**Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 in Dassow  
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

**Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4  
Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2  
BauGB**

**Kurzzusammenfassung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen zum  
Entwurf**

Stellungnehmende Behörde und Stelle	Inhalt
<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde</p> <p>FD Kreisinfrastruktur Straßenaufsichtsbehörde</p> <p>Straßenbaulastträger</p> <p>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</p> <p>Abfallwirtschaftsbetrieb</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist um externe und interne Maßnahmen zu ergänzen.</li> <li>- Ökopunkte sind entsprechend zu ergänzen.</li> <li>- Baumersatz ist entsprechend zu regeln.</li> <li>- Das Ökokonto ist aufzunehmen.</li> <li>- Die Eingriffsäquivalente sind darzustellen.</li> <li>- Baumersatz ist zu sichern.</li> <li>- Artenschutzseits verbleibt es bei Hinweisen.</li> <li>- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Belange berührt.</li> <li>- Hinweise zu Baumaßnahmen.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Belange berührt.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Belange berührt.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Belange berührt.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Stellplatz ist vorzusehen.</li> </ul>
<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung II.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Beurteilungsgrundsätze werden dargestellt und die Programmsätze sind zu beachten.</li> <li>- Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist gegeben.</li> <li>- Die Planungsgrundlage und Planungsabsichten ändern sich nicht.</li> <li>- Planexemplar wird zur Verfügung gestellt.</li> </ul>
<p>Staatliches Amt für Umwelt und Natur II.3</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine landwirtschaftlichen Belange berührt.</li> <li>- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von einem anerkannten Konto übernommen.</li> <li>- Keine Belange des Bodenordnungsverfahrens berührt.</li> <li>- Naturschutzfachliche Belange, wasserwirtschaftliche Belange des StALU nicht berührt.</li> <li>- Keine Altlasten bekannt.</li> <li>- Hinweise auf Bodenfunde sind bereits berücksichtigt.</li> <li>- Immissionsschutzrechtliche Belange werden</li> </ul>

**Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 in Dassow  
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

**Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4  
Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2  
BauGB**

**Kurzzusammenfassung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen zum  
Entwurf**

Stellungnehmende Behörde und Stelle	Inhalt
	nicht vorgetragen, die Umgebung wurde geprüft und es sind keine Belange zu berücksichtigen.
Bergamt Stralsund II.4	- Keine Belange berührt, keine Bergbauberechtigungen und keine Anregungen und Bedenken.
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V II.5	- Keine Stellungnahme.
Straßenbauamt Schwerin II.6	- Allgemeine Ausführungen und Zustimmung.
Deutsche Telekom II.7	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustimmung.</li> <li>- Leitungsverläufe außerhalb der Satzung.</li> <li>- Keine Bedenken und Anregungen.</li> <li>- Hinweise zu Anschlussmodalitäten, Bestandsplänen, Zeichenerklärung und Detailschärfe werden mitgeteilt.</li> </ul>
Zweckverband Grevesmühlen II.9	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaben wird beschrieben, Möglichkeiten der Ver- und Entsorgung dargestellt und auf Geh-, Fahr- und Leitungsrechte orientiert.</li> <li>- Es ist zu entscheiden, ob Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgelegt werden oder an der Teilgartenstraße gemäß Vorschlag des Zweckverbandes Leitungen verlegt werden.</li> <li>- Kosten zu Lasten des Veranlassers.</li> <li>- Löschwasserbereitstellung kann gesichert werden.</li> <li>- Die Anforderungen der Trinkwasserschutzzone IIIA sind zu berücksichtigen.</li> <li>- Abstimmungen mit dem Zweckverband sind im konkreten Fall vorzunehmen.</li> </ul>
50 Hertz Transmission GmbH II.13	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Anlagen vorhanden.</li> <li>- Geltungsbereich verändert sich nicht, somit kann die Stellungnahme bestehen bleiben.</li> </ul>
Landesamt für Innere Verwaltung M-V II.14	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Festpunkte vorhanden.</li> <li>- Landkreis hat keine Hinweise vorgetragen.</li> <li>- Merkblatt und Festlegungsarten werden allgemein beigelegt.</li> </ul>

**Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 in Dassow  
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

**Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4  
Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2  
BauGB**

**Kurzzusammenfassung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen zum  
Entwurf**

<b>Stellungnehmende Behörde und Stelle</b>	<b>Inhalt</b>
GDMcom II.15	<ul style="list-style-type: none"><li>- Belange nicht berührt.</li><li>- Weitere TÖB werden beteiligt.</li><li>- BIL-Portal informiert.</li><li>- Geltungsbereich passt zur Stellungnahme.</li><li>- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme eines anerkannten Kontos werden genutzt, so dass keine Belange berührt sind.</li><li>- Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen.</li><li>- Der Lageplan wird den Verfahrensunterlagen beigelegt.</li></ul>
II.15a BIL-Leitungsauskunft zuständiger Teilnehmer II.22b BIL-Antwort zuständiger Teilnehmer	<ul style="list-style-type: none"><li>- Für die Neptune Energy wurde mitgeteilt, dass keine Betroffenheit besteht.</li></ul>
Landesforst M-V II.18	<ul style="list-style-type: none"><li>- Zustimmung und Ergänzung der Begründung.</li></ul>
Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz II.20	<ul style="list-style-type: none"><li>- Keine landesrelevanten Belange.</li><li>- Brandschutz kann sichergestellt werden.</li><li>- Kampfmittlersuchen wird empfohlen.</li></ul>
Bundeswehr II.22	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bundeswehr ist zwar berührt hat jedoch keine Beeinträchtigungen.</li><li>- Keine Einwände bei der Planungsabsicht.</li><li>- In diesem Fall auch keine weitere Beteiligung notwendig.</li></ul>
Landesanglerverband II.27	<ul style="list-style-type: none"><li>- Keine Hinweise.</li></ul>
Deutscher Wetterdienst II.35	<ul style="list-style-type: none"><li>- Belange nicht berührt.</li><li>- Keine Einwände.</li><li>- Gutachten im Bedarfsfall erstellen.</li></ul>
Amt Schönberger Land – Brandschutz II.39	<ul style="list-style-type: none"><li>- Der Brandschutz kann mit ausreichendem Löschwasser gesichert werden.</li></ul>

**Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für den Bereich Teilgartenstraße 3 in Dassow  
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

**Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4  
Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2  
BauGB**

**Kurzzusammenfassung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen zum  
Entwurf**

<b>Stellungnehmende Behörde und Stelle</b>	<b>Inhalt</b>
<b>III. Nachbargemeinden</b>  III.1 Gemeinde Selmsdorf III.2 Stadt Schönberg III.4 Gemeinde Kalkhorst III.5 Stadt Klütz	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Gemeinden <u>Selmsdorf</u>, die Stadt <u>Schönberg</u>, die Gemeinde <u>Kalkhorst</u> und die Stadt <u>Klütz</u> haben keine Anregungen vorgetragen.</li><li>- Weitere beteiligte Nachbarn sind nicht zu verzeichnen.</li></ul>

Aufgestellt, 01.02.2023:

Dipl.-Ing. R. Mahnel  
Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen  
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0  
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50  
pbm.mahnel.gvm@t-online.de